

DATEV magazin-App

GRATIS

DOWNLOAD

www.datev.de/app



Die Herrschaft des Systems

GoBD (über)regulieren den Steuerberateralltag

Erkennen Sie den Unterschied? – Gescannte Belege und ihre Beweiskraft vor Gericht
Aufmerksamkeit ausrichten – Wie prüft man ausgelagerte Prozesse?
Auf Augenhöhe bringen – DATEV Rating-System hilft bei Bankgesprächen

So geht Pflichtfortbildung heute!

 Die Online-Fachseminare von TeleLex
erfüllen § 15 FAO

Interaktion mit Referent und zwischen Teilnehmern

Nachweis der durchgängigen Teilnahme

Fortbildungsnachweis

Bewährte Referenten des Verlages Dr. Otto Schmidt
und der DATEV

Keine Reisezeiten und Reisekosten

Sicherer und vertraulicher Zugang dank DATEV

Informieren und buchen:

www.telelex.de



Liebe Leserinnen und Leser,



MARKUS KORHERR

Chefredakteur DATEV magazin
und Rechtsanwalt

seit dem 1. Januar 2015 sind die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) anzuwenden. Längst nicht alle Forderungen von Wirtschaft und Verbänden haben Eingang gefunden. Weiterhin bestehen erhebliche Bedenken gegen die Umsetzbarkeit der detailverliebten Regelungen. Viele Konkretisierungen und Verschärfungen machen Interpretationen, Analysen und Anpassungen beim Unternehmen, beim Berater und den eingesetzten IT-Systemen notwendig. Der Eigenverantwortung und qualitätssichernden Rolle des Steuerberaters im Buchführungsprozess kommt weiterhin eine unverändert hohe Bedeutung zu.

Können Papierbelege nicht mehr vorgelegt werden, weil sie nach dem Scannen vernichtet wurden, stellt sich die Frage, ob die gescannten Dokumente von der Finanzverwaltung und den Gerichten anerkannt werden. Durch den Einsatz strukturierter Scanverfahren kann ein mit dem Papieroriginal vergleichbarer Beweiswert erreicht werden. Lesen Sie dazu die aus verwaltender und richterlicher Sicht geschriebenen Beiträge (ab Seite 14).

Viel Vergnügen und Kurzweil bei der Lektüre der aktuellen Ausgabe. Ihre Meinung interessiert mich. Schreiben Sie mir: magazin@datev.de

Markus Korherr

Meistgelesen und -gesehen



Gesetzlicher Mindestlohn

Seit Januar gilt ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro brutto pro Stunde; er gilt deutschlandweit für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. DATEV hilft in den Lohnprogrammen mit der Auswertung „Prüfhilfe Mindestlohn“.

www.datev.de/gesetzesänderungen



DATEV auf der CeBIT 2015

Planen Sie Ihren Besuch am DATEV-Messestand und wählen Sie aus den angebotenen Fachvorträgen, Praxis-Workshops und Arbeitsplatzpräsentationen Ihre persönlichen Highlights aus. Vortragsangebot, Termine und Anmeldeformular unter

www.datev.de/cebit



Änderungen durch GoBD

Die am 14. November 2014 veröffentlichten GoBD enthalten viele Konkretisierungen und Verschärfungen. In einer Broschüre werden wesentliche Änderungen sowie Handlungsempfehlungen von DATEV dargestellt. Sie finden das PDF dieser Broschüre unter

www.datev.de/gobd

Perspektiven 06

Regeln und Gesetze befolgen

Compliance ist mehr als der innere Appell an das Gute und Moralische im Menschen. Mit verständlichen Vorgaben soll das Miteinander in teils komplexen Strukturen vereinfacht werden.

Gisela Deigner:

„Die Effektivität eines Compliance-Programms bemisst sich an der Umsetzung in den Alltag.“



Nachrichten Steuer & Recht 19

Impressum 19

Praxis 20

20 Marken Polo

Geschäftsführer haften für Schäden, die sie ihrem Unternehmen zufügen. Auch indirekt können sie belastet werden, wenn sie es versäumen, aktiv gegen Produktpiraterie vorzugehen.

22 Berliner bleiben

Das Berliner Testament ist eine deutsche Insellösung. Seit Einführung der EU-Erbrechtsverordnung gerät diese ins Wanken. Stabilisiert werden kann die Situation durch einen notariellen Erbvertrag.

24 Wundertüte für alle?

Zum Jahreswechsel ist das Mindestlohngesetz der deutschen Bundesregierung in Kraft getreten. Was sich genau daraus ergibt, müssen aber die Rechtsprechung und die Praxis erst noch zeigen.

26 Aufmerksamkeit ausrichten

Lagert ein Unternehmen Teile der bislang intern abgebildeten Prozesse aus, bleibt die Verantwortung beim auslagernden Betrieb. Das gilt auch für das Outsourcing von Buchhaltungsaufgaben.

08 Titelthema – GoBD

08 Der Druck wächst

Im vergangenen November hat die Finanzverwaltung neue Handlungsanweisungen zum Umgang mit digitalen Daten veröffentlicht. Die Situation der Steuerberater wurde dabei kaum berücksichtigt.

11 Alles zu seiner Zeit

Die neuen Grundsätze zur ordnungsmäßigen Buchführung (GoBD) bündeln erstmals Fristen und Termine, die Steuerberater einhalten sollen. Neue Arbeitsabläufe werden nötig.

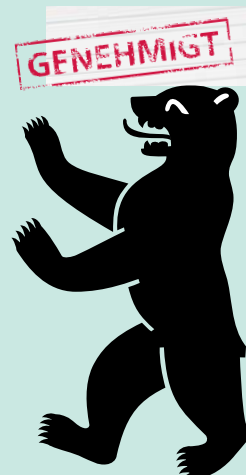
14 Auch digital ist legal

Durch die GoBD soll der Umgang mit digitalen Daten einfacher werden. Ersetzendes Scannen spart den Steuerberatern Zeit und Lagerkosten. Die Verwaltung profitiert durch standardisierte Abläufe.



16 Erkennen Sie den Unterschied?

Viele Steuerberater zögern noch, ihr Papierarchiv zu entsorgen. Doch die Beweiskraft digitaler Daten ist genauso groß wie bei Originalen auf Papier.



Nachrichten aus der Genossenschaft 29

Kanzleimanagement 30

Auf Augenhöhe bringen

Das DATEV Rating-System hilft bei der Vorbereitung auf Gespräche mit Bankexperten. So können Unternehmer und Steuerberater auf Augenhöhe argumentieren und finden leichter Gehör.



32 DATEV news

32 Die Neuerungen der Januar-DVD

Ein Überblick über neue Funktionen und Verbesserungen der Programm-DVD DATEV pro 8.3, die seit Januar zur Verfügung steht.

34 Unterstützung für die Praxis

DATEV hilft Kanzleien und Unternehmen, die ihre Papierbelege vernichten und auf digitale Daten umsteigen wollen.

35 Neues ProCheck Prozessmodell für Wirtschaftsprüfer

Mit einem kostenlosen Angebot unterstützt DATEV beim Aufbau Ihres Kanzlei-Qualitätssicherungshandbuchs.

37 Einsatz belohnen

Mit Fachliteratur für Mandanten und Berater gibt DATEV Tipps zur Mitarbeiterbelohnung, auf steuerlich sinnvollen Wegen.

Werte & Visionen 38

Machen Sie das jeden Tag?

Immer ganz nah am Kunden und stets eine Lösung für jedes Problem im Gepäck: Arne Stopka ist Kundenberater bei DATEV. Seinen Arbeitsalltag verbringt er mit individuellen Lösungen, angepassten Schulungen und ständiger Erreichbarkeit.

VORSCHAU
AUSGABE
03 / 15

Titelthema Compliance

Der Vorsatz „Tue immer das Richtige“ ist schnell gefasst. Doch wie steht es mit der Umsetzung? Um zu verhindern, dass Unternehmer, Mitarbeiter, Geschäftspartner vom rechten Weg abkommen, hilft eine klare Compliance-Richtlinie. Sie mindert Risiken und zeigt Chancen auf.



Regeln und Gesetze befolgen

Compliance | Spektakuläre Fälle – auch in deutschen Unternehmen – haben dafür gesorgt, dass ein Thema in den vergangenen Jahren besonders viel mediale Aufmerksamkeit erzeugt hat: Compliance. Aber was genau verbirgt sich hinter diesem Begriff?

Autorin: Gisela Deigner

Wer sich in den deutschen Gesetzeswerken auf die Suche nach einer Legaldefinition macht, wird zunächst enttäuscht. Die Suche bleibt erfolglos. Allerdings findet der Begriff Compliance mehrfach Verwendung im Deutschen Corporate Governance Kodex. Inhalte dieses Kodex sind wesentliche gesetzliche Regelungen zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften

(vor allem der Unternehmensführung) sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Demnach enthält der Deutsche Corporate Governance Kodex systematisch sowohl gesetzliche Regelungen, an deren Einhaltung Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft

sowieso gebunden sind, als auch nicht gesetzlich festgelegte Standards, deren Anwendung empfohlen oder zumindest angeregt wird. Nach dem Verständnis des Kodexes besteht die Aufgabe des Vorstands im Bereich der Compliance darin, sowohl für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen als auch der unternehmensinternen Richtlinien im Unternehmen Sorge zu tragen und auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hinzuwirken. Compliance verlangt daher zunächst, dass sich Unternehmen und deren Organe im Einklang mit dem geltenden Recht, das auch unternehmensinterne Regelungen umfasst, bewegen müssen. Deutsche Unternehmen sind allerdings zur Einhaltung von Recht und Gesetz nicht erst verpflichtet, seitdem der Begriff Compliance auch im deutschen Wirtschaftsrecht vielfach Verwendung findet; denn es handelt sich hierbei um eine selbstverständliche Verpflichtung. Um diese Verpflichtung tatsächlich gewährleisten zu können, muss sich Compliance vielmehr auch damit beschäftigen, wie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und unternehmensinternen Richtlinien im Unternehmen sichergestellt werden kann. Außerdem muss eine funktionierende Compliance Maßnahmen zur Risikofrüherkennung und -minimierung umfassen (Christoph E. Hauschka, Corporate Compliance, Handbuch der Haftungsvermeidung im Unternehmen, Verlag C.H. Beck, 2. Auflage, Rz. 2). Vor dem Hintergrund der Vielzahl möglicher Gesetzesverstöße erscheint es allerdings als nahezu unlösbare Aufgabe, Fehlverhalten in Unternehmen auf oder gegen null zu reduzieren. Da sowohl Unternehmen als auch ihre Mitarbeiter Teil der Gesellschaft sind, wird es auch in Unternehmen mit sehr guten Compliance-Programmen zu Normverstößen Einzelner kommen. Gleichwohl ist es originäre Aufgabe der Unternehmensleitung, die unternehmerischen Aktivitäten so zu organisieren und zu überwachen, dass sie mit den jeweils anwendbaren Gesetzen im Einklang stehen. Für den Aufbau eines vernünftig funktionierenden Compliance-Systems erscheinen daher nach Klaus Moosmayer (Compliance, Praxisleitfaden für Unternehmen, Verlag C.H. Beck, 2. Auflage, S. 2f) folgende Prozessschritte unerlässlich:

1. Analyse der Compliance-Risiken,
2. Aufsetzen eines Compliance-Programms und einer Compliance-Organisation,
3. Integration des Compliance-Programms in die Geschäftsprozesse.

Um das Compliance-Risikoportfolio des Unternehmens zu ermitteln, ist zunächst eine umfassende Analyse der unternehmerischen Aktivitäten erforderlich. Die aus dieser Analyse resultierenden Compliance-Risiken können – abhängig insbesondere von der Unternehmensgröße und dem jeweiligen Geschäftsbetrieb – stark variieren, wobei zumindest die Risiken Korruption und Straftaten sowie Verstöße gegen Kartell- und Wettbewerbsrecht adressiert werden müssen. Als weitere, möglicherweise relevante Compliance-Risiken kommen insbesondere der Datenschutz beziehungsweise die Datensicherheit, Arbeitsschutz und Arbeitsrecht, Produktsicherheit und Produkthaftung, Umweltrecht, Außenwirtschaftsrecht sowie Steuerrecht in Betracht. Auch das Compliance-Programm beziehungsweise die Compliance-Organisation wird sich je nach Unternehmensgröße und identifizierten Compliance-Risiken deutlich unterscheiden. Wichtig für ein funktionierendes Compliance-Programm ist jedoch dessen

systematischer Aufbau, wobei insbesondere die Grundfunktionen eines Compliance-Programms, nämlich Prävention, Aufdeckung und Reaktion, berücksichtigt werden müssen. Die Effektivität eines Compliance-Programms bemisst sich letztlich an dessen Umsetzung in die Geschäftsprozesse, wobei nach meiner Einschätzung oberstes Gebot eines vernünftigen Compliance-Programms die Verhinderung von systematischem Fehlverhalten im Unternehmen sein sollte.

Quo vadis, Compliance?

Aktueller Trend in der Rechtsentwicklung ist eine Erhöhung von Haftungsrisiken. So hat das Land Nordrhein-Westfalen im September 2013 der Öffentlichkeit den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden vorgestellt, der im November 2013 von der Justizministerkonferenz begrüßt wurde. Der Gesetzentwurf schlägt ein eigenständiges sogenanntes Verbandsstrafgesetzbuch vor, das die strafrechtliche Haftung für Unternehmen sowohl in materiell-rechtlicher als auch in prozessualer Hinsicht auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage stellt. Inhaltlich sieht der Entwurf deutlich schärfere Sanktionen gegen Unternehmen vor, bis hin zur Auflösung des Verbands als Ultima

Ratio. Auch die sogenannte Neubürger-Entscheidung des Landgerichts München (Az. 5HKO 1387/2010) führt im Ergebnis zu einem erhöhten Haftungsrisiko, begründet durch die mangelhafte Errichtung eines Compliance Management Systems (CMS). Unmittelbar an diese erhöhten Haftungsrisiken schließt sich die Frage an, wie die Akzeptanz von Compliance-Programmen in Unternehmen positiv beeinflusst werden kann. Nach der PwC-Studie „Compliance und Unternehmenskultur 2010“ wirkt sich eine positive Unternehmenskultur positiv auf die Wirksamkeit von Compliance-Programmen aus. Zu den Kriterien, die nach dieser Studie eine positive Unternehmenskultur ausmachen, gehören insbesondere Vielfalt, wechselseitige Loyalität, Beachtung von Mitarbeiterstärken, faire Feedback-Kultur, offene Kommunikation und Transparenz im Hinblick auf Prozesse, Verantwortlichkeiten, die individuelle Anerkennung von Leistungen und gleichzeitige Förderung des Know-Your-Employee-Prinzips.

Ausblick

Die nächste Ausgabe des DATEV magazins wird sich im Titel ausführlich mit dem Thema Compliance beschäftigen. Ich wünsche Ihnen schon an dieser Stelle viel Spaß bei der Lektüre, vor allem aber neue Erkenntnisse. Schließen möchte ich selbst mit dem Mission Statement der DATEV eG zum Thema Compliance: „DATEV bekennt sich ohne jede Einschränkung zu gesetzmäßigem Handeln. Wir erwarten von allen Mitarbeitern ein Verhalten, das jederzeit im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften und den verbindlichen internen Richtlinien sowie den Bestimmungen des Arbeitsvertrages steht.“ ●

GISELA DEIGNER

Compliance-Beauftragte der DATEV eG im Bereich Vorstands- und Genossenschaftsangelegenheiten

So bauen Sie ein vernünftiges Compliance-System auf:
1. Analyse der Risiken, 2. Aufsetzen der Organisation, 3. Integration in die Geschäftsprozesse.



Der Druck wächst

GoBD | Die Finanzverwaltung will mit neuen Verwaltungsanweisungen die Erstellung von Buchführungen und Aufzeichnungen nach ihren Vorstellungen bestimmen. Die Frage, ob die beschriebene Vorgehensweise der Realität und den Anforderungen der direkt am Prozess Beteiligten entspricht, tritt dabei in den Hintergrund.

Autor: Wolf D. Oberhauser



Mit dem BMF-Schreiben „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ vom 14. November 2014 unternimmt die Finanzverwaltung den Versuch zu bestimmen, wie der Prozess der Erstellung von Buchführungen und Aufzeichnungen aussehen muss, damit er den Anforderungen einer finanzamtlichen Prüfung entspricht.

Zweck der Aufzeichnung ist aus dieser Sicht die Besteuerung. Alle anderen Zwecke (beispielsweise die Selbstinformation des Unternehmers) treten in den Hintergrund (Tz. 31). Dieser Versuch, den Prozess einer ordnungsmäßigen Buchführung von einem der Endresultate her zu definieren, wird zudem verbunden mit einem Misstrauen gegenüber dem Steuerpflichtigen. So wird im Erlass darauf hingewiesen, dass eine manipulierte Buchführung nicht ordnungsmäßig ist (Tz. 112). Es wird unterstellt, dass Sachverhalte zur Verschleierung offengehalten werden (Tz. 47), und darauf hingewiesen, dass ein Sachverhalt nicht doppelt (gewinnmindernd) erfasst werden darf (Tz. 41). Gleichzeitig wird versucht, bei einer Reihe von Fragen die Meinung der Finanzverwaltung als Standard festzulegen, auch wenn diese rechtlich umstritten ist oder dazu sogar Prozesse beim Bundesfinanzhof anhängig sind, beispielsweise die Ausführungen zur Aufbewahrung und Vorlage der Kasseneinzelaufzeichnungen. Wesentliche Festlegungen des Erlasses sollen nicht nur für die nach §§ 140 und 141 Abgabenordnung (AO) Buchführungspflichtigen und für die freiwillig Buch führenden Steuerpflichtigen (§ 4 Abs. 1 Einkommensteuergesetz [EStG]) gelten, sondern für alle, die nach Steuergesetzen verpflichtet sind, Aufzeichnungen (beispielsweise nach § 22 Umsatzsteuergesetz [UStG]) zu führen. Auch bei diesen Steuerbürgern verlangt die Finanzverwaltung unter anderem die zeitgerechte Erstellung und die Unveränderlichkeit dieser Aufzeichnungen. Des Weiteren wird festgelegt, dass diese „Anforderungen (...) während der Dauer der Aufbewahrungsfristen nachweisbar erfüllt und erhalten bleiben“ (Tz. 27) müssen.

Kassenführung

In vielen Unternehmen kommen heute für die primären Aufzeichnungen (Kassenbücher, Waren- bzw. Rechnungseingangs- und -ausgangsbücher) Tabellenkalkulationsprogramme zum Einsatz. Kleinere Unternehmen, insbesondere nicht buchführungspflichtige und solche mit nicht umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen, zeichnen ihre Ein- und Ausgaben in vergleichbaren Programmen auf. Diese Praxis kann nach Meinung der Finanzverwaltung nur dann beibehalten werden, wenn zusätzliche Maßnahmen ergriffen oder zusätzliche Programme eingesetzt werden, um dem Grundsatz der Unveränderlichkeit gerecht zu werden. Hinweis: Da der Erlass nochmals mit Nachdruck feststellt, dass Kassenbücher täglich zu führen sind, sollte eine Nachweismöglichkeit, dass diese Verpflichtung eingehalten wird, bei der Auswahl der Programme und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Belegsicherung

Bei den Forderungen der Verwaltung nach zeitgerechten Buchungen und Aufzeichnungen muss beachtet werden, dass eine Überschreitung der Monatsfrist bei periodenweiser Buchung oder Aufzeichnung (Tz. 50) (zum Beispiel bei einer Auftragsbuchhaltung durch den Steuerberater) nicht zu einer Beanstandung führen soll, wenn vorher eine ausreichende Belegsicherung vorgenommen wurde (Tz. 52). Die heute in der Praxis weitverbreitete Variante für diese Belegsicherung dürfte „eine geordnete und übersichtliche Belegablage“ (das heißt Pendelord-

ner) sein (Tz. 46). Wegen des Gewichtes, das die Finanzverwaltung den Maßnahmen zur Belegsicherung zumisst, sollte für diesen Bereich eine schriftliche Verfahrensdokumentation erstellt werden. Eventuell können die GoBD zum Anlass genommen werden zu prüfen, ob dieses System der Belegsicherung nicht durch modernere Verfahren (ersetzendes Scannen) ersetzt werden kann. Der Erlass enthält hierzu, was zu begrüßen ist, klare und positive Aussagen, sodass einer entsprechenden Umsetzung kaum etwas im Wege stehen dürfte.

Dokumentation

Insgesamt müssen der Dokumentation und der entsprechenden Kontrolle des Prozesses der Buchführung und Aufzeichnung mehr Gewicht beigemessen werden. Bereits in ihren „Fragen und Antworten zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung“ hatte die Verwaltung eine umfassende Verfahrensdokumentation und deren Vorlage im Rahmen der Betriebsprüfung gefordert. In dem Erlass wird nun festgestellt, dass, wenn die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Buchführung durch eine mangelhafte oder fehlende Verfahrensdokumentation beeinträchtigt ist, dieses ein formeller Mangel von Gewicht ist, der dann zur Verwerfung der Buchführung führen kann (Tz. 155). Die Dokumentation muss den gesamten Prozess der Erstellung der ordnungsmäßigen Buchführung beschreiben und darf sich nicht nur auf die technische Seite beschränken. Sie besteht somit immer aus einer Anwender- und einer technischen Systemdokumentation und muss daher gemeinsam mit dem Mandanten besprochen und aufgestellt werden und kann sich nicht auf die Wiedergabe der Programmbeschreibung des Herstellers der eingesetzten Programme beschränken. Selbstverständlich muss ihre Einhaltung im laufenden Prozess geprüft, dokumentiert und im Zeitablauf gegebenenfalls angepasst werden. Die verschiedenen Revisionsstände der Dokumentation sind aufzubewahren.

Aufbewahrungspflichten und Datensicherheit

Werden nach Meinung der Finanzverwaltung ungenügende Maßnahmen zur Sicherung der Daten ergriffen und können die entsprechenden Aufzeichnungen und Belege deshalb nicht vorgelegt werden, führt dies immer dazu, dass die Buchführung formell nicht ordnungsmäßig ist (Tz. 104). „Die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen sind von jedem Einzelfall abhängig“ (Tz. 105).

Bei den elektronischen Dokumenten (zum Beispiel auch E-Mails) wird klargestellt, dass eine ausschließliche Aufbewahrung in Papierform (Ausdruck) nicht ausreichend ist. Die Unterlagen sind in jedem Fall im Originalformat aufzubewahren (Tz. 119), das heißt auch die alleinige Aufbewahrung in Form einer durch Umwandlung erzeugten PDF-Datei reicht nicht aus. Soweit elektronische Dokumente, wie die ZUGFeRD-Dateien, unterschiedliche elektronische Informationen enthalten, sind diese vollständig, unabhängig von der Nutzung im Unternehmen, aufzubewahren (Tz. 125).

Eine Erleichterung bei der Aufbewahrung sieht der Erlass nur dann vor, wenn Programme nur als Schreibprogramme, also analog einer Schreibmaschine, genutzt werden. Werden Dokumente nach ihrer (elektronischen) Erstellung nur ausgedruckt und in Papierform versandt, muss keine Speicherung und Aufbewahrung erfolgen (Tz. 119).

Eine E-Mail, die als reines Transportmittel (analog dem Briefumschlag) eingesetzt wird, muss grundsätzlich nicht aufbewahrt werden (Tz. 121). Vor der Vernichtung muss allerdings genau geprüft werden, ob nicht später notwendige Angaben oder Nachweismöglichkeiten (Versender des Dokuments) endgültig verloren gehen. Bei der Aufbewahrungsdau-

er muss beachtet werden, dass bei Dauersachverhalten (beispielsweise Abschreibungen) der ursprüngliche Beleg (Anschaffungsrechnung) auch der Beleg für die folgende Abschreibungsbuchung ist (Tz. 81). Die Aufbewahrungsfristen beginnen somit erst mit Ablauf des Kalenderjahres der letzten Abschreibungsbuchung.

Prüfung

Selbstverständlich geht der Erlass auch auf die Prüfung durch die Finanzverwaltung ein. Nach Meinung der Finanzverwaltung müssen im Rahmen einer steuerlichen Prüfung alle – auch nach außersteuerlichen Vorschriften – aufzeichnungspflichtigen und aufbewahrungspflichtigen Unterlagen vorgelegt werden (Tz. 159). Des Weiteren muss der Steuerpflichtige die Möglichkeiten zur Lesbarkeit und für die Datenüberlassung zur Verfügung stellen und die entsprechenden Kosten selbst tragen. Die erhobene Forderung, dass er auf Verlangen der Verwaltung die Unterlagen ganz oder teilweise unverzüglich auszudrucken hat (Tz. 156), ist hoffentlich in der Praxis nicht relevant.

Fazit

Auch wenn das Bundesministerium der Finanzen davon ausgeht, dass die GoBD nichts Neues enthielten und nur eine Zusammenfassung der GoBS, des GDPdU-Erlasses und des Fragen-und-Antworten-Katalogs zur digitalen Betriebsprüfung seien, werden sich der Berufsstand und die Steuerpflichtigen auf eine Reihe erstmalig klar formulierter Anforderungen der Finanzverwaltung einstellen müssen. Die Anwendungsregelung, dass der Erlass „für Veranlagungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen“ (Tz. 183), gilt, hilft hier kaum weiter. Nicht zuletzt, weil bei abweichendem Wirtschaftsjahr die unterjährige Buchführung für das abweichende Wirtschaftsjahr, das in den Veranlagungszeitraum 2015 hineinreicht, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits begonnen hatte. Besser wäre hier ein festes Datum oder der Bezug auf das Wirtschaftsjahr der Unternehmen gewesen. ●

WOLF D. OBERHAUSER

Steuerberater mit eigener Kanzlei in Alzenau, Mitglied des EDV-Ausschusses der Bundessteuerberaterkammer und des Kammervorstandes der Steuerberaterkammer Nürnberg

MEHR DAZU

Kompaktwissen „Das BMF-Schreiben zu den GoBD“, **Art.-Nr. 36872**/E-Book, **Art.-Nr. 19352** (erscheint im Februar 2015)

Mandanten-Info „Ordnungsgemäße Belegführung“, **Art.-Nr. 32336**/Indiv., **Art.-Nr. 32337**/E-Book, **Art.-Nr. 19468** (erscheint im März 2015)

DIALOGSEMINAR ONLINE LIVE

Sicher durch die GoBD – Auswirkungen auf die Arbeitsprozesse rund um die DATEV-Programme, **Art.-Nr. 77137**

CHEF-SEMINAR

Die neuen Grundsätze zur elektronischen Buchführung und zum Datenzugriff (GoBD), **Art.-Nr. 70408**

Weitere Informationen zu den GoBD finden Sie unter www.datev.de/gobd und in der Info-Datenbank unter www.datev.de/info-db/1080608



Alles zu seiner Zeit

GoBD | Die GoBD sollten zum Anlass genommen werden, die Arbeitspraxis der Kanzlei und die Abläufe im Betrieb des Mandanten zu überprüfen und notwendige Anpassungen einzuleiten.

Autor: Thorsten Krain

Die Einhaltung formaler Vorgaben an eine elektronische Buchführung als primäre Aufgabe von Software-Herstellern – und das Thema Datenzugriff als hauptsächliches Problem der Finanzverwaltung – zu sehen und sich daher nicht mit den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD vom 14. November 2014) zu befassen, wäre grob fahrlässig. Vielmehr sollten die GoBD zum Anlass genommen werden, die Arbeitspraxis der Kanzlei, aber insbesondere auch die Abläufe im Betrieb des Mandanten zu überprüfen und eventuell notwendige Anpassungen rechtzeitig einzuleiten. Exemplarisch sollen nachfolgend zwei Bereiche dargestellt werden, die beim Mandanten und in der Kanzlei Änderungsbedarf auslösen könnten.

Einzelaufzeichnungspflicht

Die Ausführungen der GoBD zum Vollständigkeitsgebot nach § 239 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) sind von besonderer Brisanz für das Thema Führung elektronischer Kassenaufzeichnungen. Fraglich ist, ob bei Einsatz einer elektronischen Registrierkasse neben den Tagesendsummenbons und weiteren Unterlagen, wie etwa der Bedienungsanleitung der Kasse, auch Einzelaufzeichnungen über die Geschäftsvorfälle zu führen und aufzubewahren sind. Ausgangspunkt des Problems ist die nachfolgend dargestellte Formulierung aus Randnummer (Rn.) 39 der GoBD: „Aus Gründen der Zumutbarkeit und Praktikabilität hat der Bundesfinanzhof (BFH) in der Vergangenheit eine Pflicht der Einzelaufzeichnung für den Einzelhandel und vergleichbare Berufsgruppen verneint (BFH-Urteil vom 12.05.1966, Bundessteuerblatt, BStBl. III, S. 372). Das gilt beispielsweise bei einer Vielzahl von einzelnen Geschäften mit geringem Wert und bei Barverkauf von Waren über den Ladentisch. Werden elektronische Grund(buch)aufzeichnungen zur Erfüllung der Einzelaufzeichnungspflicht tatsächlich technisch, betriebswirtschaftlich und praktisch geführt, dann sind diese Daten auch aufzubewahren und in maschinell auswertbarer Form vorzulegen. Insoweit stellt sich die Frage der Zumutbarkeit und Praktikabilität nicht.“

Wenngleich die GoBD den Anspruch erheben, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik abzubilden (vgl. Rn. 1 GoBD), wird zum Thema Kassensführung immer noch ein Urteil des BFH aus dem Jahre 1966 herangezogen. Die Übernahme der Grundsätze des BFH-Urteils in die GoBD ist dabei vor dem Hintergrund der aktuellen finanzgerichtlichen Rechtsprechung zum Datenzugriff auf Kasseneinzelaufzeichnungen zu betrachten.

Finanzgerichte und aktuelles BFH-Urteil

Das Finanzgericht (FG) Sachsen-Anhalt hatte sich im Jahre 2013 mit der Frage zu befassen, inwieweit der Finanzverwaltung im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung ein Recht auf Datenzugriff auf Einzelaufzeichnungen des Warenwirtschaftssystems einer Apotheke zusteht. Im zugrunde liegenden Fall waren derartige Einzelaufzeichnungen tatsächlich vorhanden, auch wenn dafür – nach Auslegung des Steuerpflichti-

gen – keine Aufzeichnungspflicht bestand. Das FG billigte dem Prüfer den Zugriff auf die Einzelaufzeichnungen mit Hinweis auf das vorgenannte BFH-Urteil zu. Denn der BFH habe entschieden, dass grundsätzlich eine Einzelaufzeichnungspflicht bestehe, und davon lediglich Ausnahmen für den Fall zugelassen, dass die Führung von Einzelaufzeichnungen technisch, betriebswirtschaftlich beziehungsweise praktisch unmöglich sei. Wenn, wie vorliegend, eine Einzelaufzeichnung jedoch ganz offensichtlich möglich war, sei auch kein Raum mehr für die vom BFH zugelassene Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht.

Im Gegensatz dazu urteilten ebenfalls im Jahr 2013 das Hessische FG und unter Bezugnahme auf dessen Begründung das FG Münster, es bestehe kein Recht zum Datenzugriff auf „überobligatorisch“ geführte Einzelaufzeichnungen. Denn der BFH habe in seiner Entscheidung eine Typusausnahme für den Einzelhandel mit überwiegend Barumsatz geschaffen, die unabhängig von der Größe und dem Umfang der tatsächlich geführten Aufzeichnungen gelte. Das Recht auf Datenzugriff müsse sich abstrakt aus dem Gesetz ableiten lassen und dürfe nicht davon abhängen, in welchem Umfang der Steuerpflichtige tatsächlich Aufzeichnungen geführt hat. In allen drei Fällen wurde Revision beim BFH eingelegt. Die mündliche Verhandlung war für den 10. Dezember 2014 angesetzt. Die Aussage der Finanzverwaltung in den GoBD lehnt

Datenzugriff auf „überobligatorisch“ geführte Einzelaufzeichnungen

sich damit klar an die Auslegung des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt an. Tenor: 1966 bestand Bedarf für eine Praktikabilitätsausnahme vom Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht. Mit fortschreitenden technischen Möglichkeiten entfällt dieser. Sofern die Führung von Einzelaufzeichnungen, beispielsweise mithilfe einer modernen Registrierkasse, technisch tatsächlich möglich ist, soll diese also auch verpflichtend

sein. Sollte sich der BFH an dieser Stelle aber der Auffassung der Finanzverwaltung anschließen, würde dies sicher umfangreiche Änderungen in der Führung der Kassenaufzeichnungen zahlreicher Mandanten erfordern. Andernfalls wäre die erste Korrektur der GoBD in einem hoch umstrittenen Punkt erforderlich. Nach wie vor leider keine Erwähnung in den GoBD findet dagegen die praktische Handhabung anderer gängiger Zahlungswege bei Barzahlungen, so etwa die Zahlung mit EC- oder Kreditkarten, die Behandlung der Einlösung von Gutscheinen in elektronischen Kassensystemen oder Zahlungen über das Internet.

Zeitgerechte Buchung

Eines der im Entstehungsprozess der GoBD am stärksten diskutierten Themen ist die zeitgerechte Buchung von Geschäftsvorfällen. „Eine Erfassung von unbaren Geschäftsvorfällen innerhalb von zehn Tagen ist unbedenklich.“ Eine grundbuchmäßige Erfassung innerhalb von zehn Tagen bedeutet dabei jedoch die Erfassung eines Belegs in einer Grundaufzeichnung, also beispielsweise einem Rechnungsein- oder -ausgangsbuch, nicht jedoch bereits dessen Buchung in der Finanzbuchhaltung. Die gesetzliche Vorgabe der taggenauen Aufzeichnungspflicht von Kasseneinnahmen und -ausgaben (§ 146 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung [AO]) wird im Wortlaut in die GoBD übernommen. Für Kreditoren geben die GoBD – in Form einer Nichtbeanstandungsregelung – einen Anhaltspunkt von acht Tagen, innerhalb derer eine grundbuchliche Erfassung erfolgen soll. Diese Anforderung wird jedoch relativiert. Wenn

die Erfassung innerhalb einer „dem gewöhnlichen Durchlauf“ des Betriebes entsprechenden Zeit erfolgt, ist dies ebenfalls ordnungsmäßig.

„Werden bei der Erstellung der Bücher Geschäftsvorfälle nicht laufend, sondern nur periodenweise (beispielsweise monatlich) gebucht beziehungsweise den Büchern vergleichbare Aufzeichnungen der Nichtbuchführungspflichtigen nicht laufend, sondern nur periodenweise erstellt, dann ist dies unter folgenden Voraussetzungen nicht zu beanstanden: Die Erfassung der unbaren Geschäftsvorfälle eines Monats erfolgt bis zum Ablauf des folgenden Monats in den Büchern bzw. den Büchern vergleichbaren Aufzeichnungen der Nichtbuchführungspflichtigen und durch organisatorische Vorkehrungen ist sichergestellt, dass die Unterlagen bis zu ihrer Erfassung nicht verloren gehen, zum Beispiel durch laufende Nummerierung der eingehenden und ausgehenden Rechnungen, durch Ablage in besonderen Mappen und Ordern oder durch elektronische Grund(buch)aufzeichnungen in Kassensystemen, Warenwirtschaftssystemen, Fakturierungssystemen etc.“ (Rn. 50 GoBD). Die Formulierung der GoBD ist in mehrfacher Hinsicht interessant: Durch die Ausgestaltung als Nichtbeanstandungsregelung kann aus dem Wortlaut zunächst geschlossen werden, dass eine laufende Verbuchung der Geschäftsvorfälle die Regel – und eine monatliche Verbuchung die Ausnahme – darstellt. Dies geht jedoch an der Lebenswirklichkeit kleiner und mittelständischer Unternehmen vorbei.

Nichtbuchführungspflichtige

Weiterhin werden durch die ausdrückliche Aufnahme des neu geschaffenen Begriffs der Nichtbuchführungspflichtigen auch Steuerpflichtige, die ihren Gewinn zum Beispiel durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, in den Anwendungsbereich der Verwaltungsanweisung einbezogen. Auch für einen Einnahmen-Überschuss-Rechner würde damit nach den GoBD eine Frist zur Erfassung seiner Geschäftsvorfälle in unveränderbarer Form bis zum Ablauf des folgenden Monats gelten.

Denn nimmt man den Grundsatz der zeitgerechten Verbuchung ernst, wären die Aufzeichnungen nach dem ebenfalls von den GoBD normierten Grundsatz der Unveränderbarkeit innerhalb der vorgegebenen Frist auch unveränderbar vorzunehmen. In Finanzbuchhaltungssystemen wird hierzu unter anderem auch die Festschreibung von Buchungssätzen innerhalb der genannten Fristen nach Verbuchung der Geschäftsvorfälle gehören. So wären Buchungssätze spätestens zum Ablauf des Folgemonats unveränderbar festzuschreiben. Insbesondere in Fällen mit Dauerfristverlängerung würde sich hierdurch eine Verkürzung der Bearbeitungszeit der Buchhaltung um mindestens zehn Tage ergeben. Fälle ohne Umsatzsteuer und sogenannte Quartals- oder Jahresbuchführungen wären ebenfalls betroffen. Auch wenn derzeit noch unklar ist, inwieweit diese strenge Lesart von der Finanzverwaltung tatsächlich eingefordert wird oder ob es auch künftig für eine zeitgerechte Verbuchung ausreicht, mit dem Senden der Umsatzsteuer-Voranmeldung die Buchungen festzuschreiben, sollte im Rahmen einer vorausschauenden Beratung dem Thema des zeitgerechten Festschreibens eine deutlich erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Es darf zudem als streitig gelten, inwieweit die strengen Vorgaben für eine zeitgerechte Verbuchung – und insbesondere deren Ausdehnung

Zeitgerechte Verbuchung auch für Nichtbuchführungspflichtige

auch auf Einnahmen-Überschuss-Rechner – von einer gesetzlichen Regelung gedeckt sind. Die Finanzverwaltung beruft sich dazu insbesondere auf die Vorschrift des § 146 Abs. 1 AO, die den Grundsatz der zeitgerechten Erfüllung von Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) für das Steuerrecht übernimmt. Da § 146

Abs. 1 AO auch von Aufzeichnungen spricht, wird also die Auslegung, dass eine zeitgerechte Erfassung von Geschäftsvorfällen nur dann vorliege, wenn diese innerhalb bestimmter Fristen festgeschrieben sind, auch auf den Einnahmen-Überschuss-Rechner übertragen. Zu beachten ist jedoch, dass § 146 Abs. 1 AO lediglich den Begriff der „sonst erforderlichen Aufzeichnungen“ aus § 239 Abs. 1 HGB aufgreift und damit die für die Gewinnermittlung nach § 5 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) anwendbaren GoB auf das Steuerrecht überträgt. Im Gegensatz dazu unterscheidet die unmittelbar vorangehende Vorschrift des § 145 AO zwischen Steuerpflichtigen, die Bücher führen (§ 145 Abs. 1 AO), und Aufzeichnungen (§ 145 Abs. 2 AO). Für Aufzeichnungen wird hier – anders als für die „sonstigen Aufzeichnungen“ nach GoB in § 146 Abs. 1 AO – lediglich die Forderung erhoben, diese so vorzunehmen, dass der Zweck, den sie für die Besteuerung erfüllen sollen, erreicht wird. Dass dieser Zweck insbesondere bei kleineren Einnahmen-Überschuss-Rechnungen nur mit einer festgeschriebenen Erfassung innerhalb der vom BFH für bilanzierende Steuerpflichtige entwickelten Fristen, die die Finanzverwaltung in den GoBD aufgreift, erreicht werden kann, lässt sich dabei weder der Norm des § 145 Abs. 2 AO noch § 4 Abs. 3 des EStG entnehmen. Inwieweit diese strenge Auslegung der GoBD tatsächlich von der Finanzverwaltung praktiziert werden wird, wird sich in der Praxis erweisen müssen. Eine Erleichterung gegenüber den oben genannten verschärften Vorgaben wird jedoch denjenigen Steuerpflichtigen zugestanden, die elektronische Grundaufzeichnungen führen und ihre Geschäftsvorfälle bereits dort unveränderbar festhalten. In diesen Fällen ist nach Rn. 52 GoBD auch ein längerer Abstand zwischen der Erfassung der Geschäftsvorfälle und deren Verbuchung von der Verwaltung nicht zu beanstanden.

Fazit

Die GoBD bergen zahlreiche Problemfelder, die gegebenenfalls erst auf den zweiten Blick zu erkennen sind. Bei wortgetreuer Anwendung der GoBD wird in vielen Bereichen, sowohl beim Mandanten als auch beim Steuerberater, eine Anpassung der bisherigen Abläufe im Rechnungswesen erforderlich. Ob alle in den GoBD zu Papier gebrachten Anforderungen der Finanzverwaltung tatsächlich haltbar sind und durchgesetzt werden können, wird der Praxistest – und in einigen Fällen wohl auch die Rechtsprechung – zeigen müssen. ●

THORSTEN KRAIN

LL. M., Diplom-Finanzwirt (FH), Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht



Auch digital ist legal

GoBD | Die GoBD übertragen abstrakte Ordnungsregeln und die Rechtsprechung möglichst praxisgerecht auf neuere betriebliche Verwaltungsprozesse, wie das belegersetzende Scannen.

Autor: Andreas Wähnert

Heutzutage finden sich in nahezu jedem Unternehmen digitale Verwaltungsmodule. Von der elektronischen Kasse über Warenwirtschaftssysteme, Rechnungslegungs-, Kundenverwaltungs- oder Zeiterfassungsprogramme bis zur (individualisierten) Komplettlösung. Die Entwicklung der digitalen Unternehmensverwaltung ist dabei noch in vollem Gang, auch weil mit der kontinuierlich zunehmenden Fülle an Daten (bei kaum mehr ansteigendem Informationsgehalt) neue Herausforderungen für die Organisation entstanden sind. Weitere Effizienzsteigerungen für die Wirtschaft lassen sich in Form des elektronischen Rechnungswesens (Forum elektronische Rechnung Deutschland [FeRD]) und der automatisierten Datenmigration im Rahmen von Leistungsbeziehungen bereits erkennen. Trotz der ökonomischen Notwendigkeit für eine zeitgemäße Unternehmenssteuerung und das Controlling (Graf, BBK 18/2013, S. 875 f.) sowie unbestreitbarer Vorteile darf die elektronische Verwaltung nicht das gesetzliche Verifikationsprinzip des Besteuerungsverfahrens (§ 85 Abgabenordnung [AO]) aushebeln. Dieses gründet sich mit den Ordnungsvorgaben der §§ 140 ff. AO vor allem auf die Nachvollziehbarkeit der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsprozesse, damit es einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit möglich ist, einen Überblick über die korrekte Besteuerung zu erlangen (§ 145 AO).

Abstrakte Ordnungsvorgaben

Mit allgemein gefassten Kernmerkmalen wie der „nachvollziehbaren Richtigkeit und Vollständigkeit“ (§ 146 I AO) sowie der „Gewissheit der

Originalität“ (§ 146 IV AO) gibt das steuerliche Verfahrensrecht abstrakte Anforderungen an die Aufzeichnung und Aufbewahrung von Besteuerungsgrundlagen vor. Inhaltlich stehen diese Maßgaben in Übereinstimmung mit dem Handelsrecht und bilden die Vertrauensgrundlage unter gewissenhaften Kaufleuten. Die abstrakte Form der Ordnungsvorschriften soll eine Bevorzugung spezieller Systeme verhindern und trägt der realistischen Einschätzung Rechnung, dass die Legislative mit der technischen Weiterentwicklung nicht Schritt halten kann. Insofern ist die teleologische Übertragung (Seer in Tipke/Kruse, AO/FGO, Kommentar, § 158 AO, Rz. 12) der allgemeinen Anforderungen an die tatsächlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsprozesse übliche Beurteilungspraxis, wenn in der Kommentierung beispielsweise nach wie vor das Bleistiftverbot angeführt wird (Drüen in Tipke/Kruse, AO/FGO, Kommentar, § 146 AO, Rz. 62). Die Finanzverwaltung hat mit den bekannten Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) (LEXinform 0131134), den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) (LEXinform 0575712) sowie den Fragen und Antworten zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung (LEXinform 0174133) auf die veränderten Formen der Erfassung und Speicherung mit Konkretisierungen reagiert. Die neuen Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) (LEXinform 5235281) sollen diese zusammenfassen und die abstrakten Ordnungsvorgaben klarstellen. Wesentliche Voraussetzung für die Verifizierbarkeit von Besteuerungsunterlagen in angemessener Zeit

ist ein Ordnungssystem, welches aus dem Hauptbuch einen schnellen Zugriff auf alle Dokumente zu einem Vorgang sicherstellt. So wie in der papierernen Dokumentationszeit Vorkontierungen auf den Belegen sowie deren allgemein verständliche Sortierung eine zügige retrograde Prüfbarkeit gewährleisten sollten, müssen auch elektronische Verwaltungssysteme eine vergleichbare Organisation aufweisen. In den GoBD sind eindeutige Zuordnungsmerkmale, wie Indizes und Dokumenten-IDs, genannt (Pkt. 4.2, Rn. 71), die innerhalb der gespeicherten Daten die Verknüpfungen eindeutig wiedergeben. Aufgrund des Rechts der Finanzbehörde auf Überlassung der Besteuerungsdaten in maschinell auswertbarer Form auf einem Datenträger (§ 147 VI AO; im Rahmen einer Außenprüfung) muss das Organisationssystem auch nach einem Datenexport systemunabhängig bestehen bleiben, da die Finanzverwaltungen nicht alle Unternehmensverwaltungssysteme vorhalten können (s. a. Fragen-Antworten-Katalog zum Datenzugriff, Pkt. II).

Nachweis- und Beweisfunktion

Jeder Beleg und jede belegersetzende Aufzeichnung beziehungsweise Speicherung hat Nachweis- und Beweisfunktion für die anzusetzenden Besteuerungsgrundlagen im Sinn des § 158 AO. Aus dem Grund wird in den GoBD die Belegsicherung besonders herausgestellt (Pkt. 4.1). Sollen Papierbelege im Anschluss an das Einscannen vernichtet werden, müssen die erzeugten Dateien alle beweisheblichen Inhalte der Ursprungsdokumente nachprüfbar beinhalten. Sofern dazu die Farbe (Pkt. 9.3, Rn. 137) zählt, reicht deshalb das Scannen in Schwarz-Weiß nicht aus. Die elementare Bedeutung der Beweisvorsorge (Pump/Heidl, StBp 2014, S. 162 und S. 204 ff.) insbesondere für belegersetzende Verwaltungsvorgänge findet sich in den GoBD beispielsweise mit der Empfehlung einer Organisationsanweisung inklusive Qualitätskontrolle für das Scannen (Pkt. 9.3, Rn. 136), denn im Besteuerungsverfahren ist der Vertrauensvorschuss auch dann abzuerkennen, wenn die Ordnungsmängel nicht schuldhaft verursacht wurden.

Die Absicherung von Dokumenten gegen spurlose (nachträgliche) Veränderungen ist eine fundamentale Voraussetzung für Vertrauen in die sachliche Richtigkeit. Deshalb zielt die wortgleiche Ordnungsmaßgabe des Handelsrechts (§ 239 III HGB) und der Abgabenordnung (§ 146 IV AO) nicht nur auf die Unverändertheit von Aufzeichnungen, sondern auch auf deren Gewissheit ab. Dass digitale Daten im Grundzustand „veränderbar“ sind, wurde in der Literatur zuletzt mehrfach ausführlich dargestellt (insbesondere mit unterschiedlichen Perspektiven der Autoren [Huber/Reckendorf/Zisky, BBK 12/2013, S. 567, BBK 13/2013, S. 610, sowie BBK 14/2013, S. 663]). Das BMF hat deshalb im Anwendungserlass zur Abgabenordnung bezüglich der belegersetzenden Aufzeichnung elektronischer Registrierkassen zum § 158 AO konkretisiert: „Die gesetzliche Vermutung der Richtigkeit der Kassenbuchführung erfordert, dass ein schlüssiger Nachweis hinsichtlich der Unveränderbarkeit der Einzelbuchungen und deren Zusammenführung bei der Erstellung steuerlicher Abschlüsse geführt werden kann.“

Auch Bilddateien als das Ergebnis belegersetzenden Scannens oder ein (rein) elektronischer Dokumentenaustausch erfordern zusätzliche Maßnahmen zur Absicherung gegen spurlose Veränderungen (Finanzgericht München vom 04.05.2010, Az. 13 V 540/10), weil selbst für Nutzer mit geringem IT-Verständnis mit kostenloser Software (aus dem Internet) viele Eingriffe in ungesicherte (Bild-)Dateien möglich sind. Entsprechend ausführlich wird das Thema „Unveränderbarkeit, Protokollierung von Änderungen“ in den GoBD dargestellt (Pkt. 8). Hinsichtlich des belegersetzenden Scannens wird neben der allgemeinen Absiche-

rung gegen spurlose Veränderbarkeit auf die korrespondierende Bearbeitung von nebeneinander archivierten elektronischen und Papierbelegen hingewiesen (Pkt. 9.3, Rn. 139). Zusätzlich besteht in dem Zusammenhang vor allem die Praxisgefahr, dass die als sogenannte Metadaten gespeicherten Struktur- und Organisationsinformationen zu digitalen Besteuerungsunterlagen verloren gehen, beispielsweise durch eine Formatumwandlung (Pkt. 9.1, Rn. 129). In diesem Fall wäre die Gewissheit der Originalität im Sinn der Beweisvorsorge nicht mehr herstellbar.

Fazit

Weder ein (rein) elektronischer Dokumentenaustausch noch das belegersetzende Scannen als weitere Schritte der Digitalisierung der Wirtschaft stehen im Widerspruch zum Verifikationsprinzip des steuerlichen Verfahrensrechts. Dementsprechend wird die Vernichtung papiererner Belege im Anschluss an die scannende Archivierung in den GoBD nicht abgelehnt (Pkt. 9.3, Rn. 140).

Grundsätzlich unterstützt die Finanzverwaltung den elektronischen Informationsaustausch (s. als allgemeines Beispiel auch das Elster-Online-Portal), allerdings muss dabei das Grundprinzip unseres Besteuerungssystems gewahrt bleiben. Dieses setzt nach § 158 AO die Prüfbarkeit von Besteuerungsgrundlagen voraus, indem von der Nachvollziehbarkeit der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsprozesse auf die angemessene Untersuchungstiefe beziehungsweise die Beweiskraft geschlossen werden kann. Dafür müssen auch moderne digitale Verwaltungsverfahren wie das belegersetzende Scannen die Kernmerkmale der Ordnungsmäßigkeit erfüllen. Diese Anforderungen erweitern nicht den sachlichen Umfang einer Außenprüfung (GDPdU, Pkt. I, s. a. Fn. 12), sondern sind eine konkrete Anwendung der abstrakten gesetzlichen Ordnungsregeln auf die heute praktizierte Unternehmensverwaltung. ●

ANDREAS WÄHNERT

unterrichtet an der Bundesfinanzakademie (BFA) Neue Prüfungstechnik und hat das digitale Prüfungsnetz Summarische Risikoprüfung (SRP) entwickelt, welches in der Hälfte der Bundesländer und an der BFA sowie flankierend für andere Dienststellen (Rechtsbehelfs-, Strafsachenstellen etc.) unterrichtet wird.

MEHR DAZU

Unterstützung beim ersetzenden Scannen erhalten die Anwender durch die „DATEV Arbeitshilfe zur Verfahrensdokumentation beim Ersetzenden Scannen von Buchungsbelegen“. Basis der Arbeitshilfe ist die im berufsrechtlichen Handbuch veröffentlichte „Muster-Verfahrensdokumentation zur Digitalisierung und elektronischen Aufbewahrung von Belegen inkl. Vernichtung der Papierbelege“, die die Bundessteuerberaterkammer und der Deutsche Steuerberaterverband gemeinsam vorgelegt haben.

Die Arbeitshilfe wurde auf die Nutzung der Anwendungen DATEV Unternehmen online und DATEV DMS classic pro abgestimmt, unterstützt mit Automatismen, Eingabemasken, Anlagen und Assistenten, und kann außerhalb einer installierten DATEV-Umgebung genutzt werden.

Unter www.datev.de/ersetzendes-scannen erfahren Sie mehr.

Erkennen Sie den Unterschied?

Ersetzendes Scannen | Können Papierbelege nicht mehr vorgelegt werden, weil sie nach dem Scannen vernichtet wurden, stellt sich die Frage, ob die gescannten Dokumente von der Finanzverwaltung und den Gerichten anerkannt werden. Durch den Einsatz strukturierter Scanverfahren kann ein mit dem Papieroriginal vergleichbarer Beweiswert erreicht werden.

Autor: Ulrich Schwenkert

Nach den Ergebnissen des von der Bundesregierung initiierten Projekts „Elektronische Archivierung von Unternehmensdokumenten stärken“ war die Mehrzahl der im Rahmen des Projekts befragten Unternehmen grundsätzlich bereit, insbesondere wegen der damit verbundenen Vorteile (Zeitersparnis beim Recherchieren und Vernichten nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen, Raum- und Papierkostensparnis, jederzeitiger und ortsunabhängiger Zugriff auf das Archiv), zukünftig steuerliche Unterlagen ausschließlich elektronisch aufzubewahren. Gleichwohl verzichten bislang kleine und mittelständische Betriebe ganz überwiegend auf den Einsatz von Scanverfahren zur digitalen Archivierung ihrer Rechnungsbelege. Einer der Hauptgründe ist neben dem nicht unerheblichen Aufwand für die Einführung und Umsetzung einer elektronischen Archivierung die Unsicherheit, ob das gescannte Dokument von der Finanzverwaltung und den Finanzgerichten als ein mit dem Originalbeleg vergleichbares Beweismittel anerkannt werden würde.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für eine elektronische Aufbewahrung von handels- und steuerrechtlich relevanten Unterlagen hat der Gesetzgeber bereits vor geraumer Zeit geschaffen. So ermöglicht § 257 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) die Speicherung unter anderem von Buchungsbelegen auf Datenträgern. Korrespondierend hierzu sehen auch §§ 146 Abs. 5, 147 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) die Möglichkeit der elektronischen Speicherung unter anderem von Buchungsbelegen vor. Voraussetzung ist, dass bei der Anfertigung und Speicherung die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet werden, die die Finanzverwaltung durch die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Da-

tenzugriff (GoBD) genauer spezifiziert hat. Zusätzlich weist die Finanzverwaltung in Abschnitt 22.1 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses ausdrücklich darauf hin, dass die Originale der Geschäftsunterlagen vernichtet werden dürfen, soweit die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung erfüllt sind. Die Form der elektronischen Aufbewahrung bedarf danach keiner besonderen Genehmigung durch die Finanzverwaltung. Aufgrund der eindeutigen Rechtslage und unter Berücksichtigung der damit harmonisierenden Verwaltungsanweisung ist davon auszugehen, dass eine Buchführung, bei der unter Beachtung der GoBD Papierbelege ersetzend gescannt wurden, im Rahmen einer Betriebsprüfung und auch von den Finanzgerichten als ordnungsmäßig anerkannt wird.

Das Digitalisat als Beweismittel

Aus dem Vorstehenden ergibt sich allerdings nicht, ob das einzelne Scanprodukt (Digitalisat) von den Finanzgerichten als Beweismittel zum Nachweis von Betriebsausgaben oder der Berechtigung zum Vorsteuerabzug anerkannt wird. Für Digitalisate im vorgenannten Sinne gibt es keine speziellen Beweisvorschriften. Im finanzgerichtlichen Verfahren wird daher die Beweiskraft des Digitalisats nach dem

Grundsatz der freien Beweiswürdigung bestimmt. Konkret bedeutet das, dass der zur Entscheidung berufene Richter nach Anhaltspunkten suchen wird, die für oder gegen die Übereinstimmung des Digitalisats mit dem Originalbeleg sprechen. Solche Anhaltspunkte können sich aus dem Digitalisat selbst, dem Vorgang des ersetzenden Scannens und weiteren äußeren Umständen ergeben. Welche Anhaltspunkte dabei zum Nachteil des Steuerpflichtigen heran-

gezogen werden könnten, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Allerdings wird man die Vernichtung des Originalbelegs als solche dem Steuerpflichtigen nach dem Rechtsgedanken des Beweisverder-

Nicht alle steuerlichen Unterlagen dürfen gescannt und vernichtet werden.



bers (§ 444 Zivilprozessordnung [ZPO]) nicht zu seinem Nachteil auslegen, weil die elektronische Archivierung und anschließende Vernichtung des Papierbelegs wie oben dargestellt steuerrechtlich zulässig ist. Regelmäßig wird aber ein Manipulationsverdacht oder ein erkennbares Manipulationsinteresse eine intensivere gerichtliche Prüfung des Digitalisats bewirken. So könnte beispielsweise die Tatsache, dass das Digitalisat erkennbar nachträglich bearbeitet wurde, das Misstrauen des Richters wecken. Auch Unterschiede bei Rechnungen desselben Rechnungsausstellers können im Rahmen der freien Beweiswürdigung zulasten des Steuerpflichtigen herangezogen werden.

Musterverfahrensdokumentation

Im Regelfall lassen sich bei Rechnungsbelegen die genannten Zweifel durch Vorlage eines Zahlungsnachweises oder die Anforderung einer Bestätigung des Rechnungsausstellers beseitigen. Ist dies nicht möglich, etwa weil die Rechnung in bar beglichen wurde und der Rechnungsaussteller nicht mehr greifbar ist, so kann ein sogenannter strukturierter Scanprozess wertvolle Anhaltspunkte für den Richter liefern. Hat der Steuerpflichtige den Scanprozess beispielsweise nach der von der Bundessteuerberaterkammer und dem Deutschen Steuerberaterverband erarbeiteten Musterverfahrensdokumentation zur Digitalisierung und elektronischen Aufbewahrung von Belegen organisiert und das Verfahren sowie die erforderlichen stichprobenartigen Kontrollen des Digitalisierungs- und Archivierungsprozesses dokumentiert, so lassen sich daraus Anhaltspunkte für die Übereinstimmung des Digitalisats mit dem Original ableiten. Die Musterverfahrensdokumentation sieht beispielsweise eine Echtheitsprüfung des zu scannenden Belegs vor und schreibt zudem die Sicherung der digitalen Kopie mittels Zeitstempel vor. Diese organisatorischen und technischen Maßnahmen könnten in den beschriebenen Fallbeispielen geeignet sein, die Beweiskraft der digitalen Kopie zu sichern. Die Musterverfahrensdokumentation steht im Einklang mit Sinn und Zweck der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) herausgegebenen Technischen Richtlinie „Ersetzendes Scannen“ (TR RESISCAN). Die von DATEV und der Universität Kassel gemeinsam durchgeführte Simulationsstudie hat gezeigt, dass Finanzgerichte gescannten Belegen unter Beachtung der relevanten Ordnungsmäßigkeitsanforderungen grundsätzlich denselben Stellenwert einräumen wie dem papierhaften Original.

Abgrenzungen und Einschränkungen

Mit einem strukturierten Scanprozess kann man nicht allen Risiken begegnen und auch nicht alle Probleme lösen. So ist darauf hinzuweisen, dass Mängel, die dem Originalbeleg anhaften, auf das Scanprodukt übertragen werden. Ist also der Originalbeleg unlesbar, so wird das Digitalisat ebenfalls nicht lesbar sein. Der Beweisverlust resultiert hier nicht aus der Vernichtung des Originalbelegs, sondern aus der mangelnden Eignung des Originals als Beweismittel. Bei einer elektronischen Archivierung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass nicht alle steuerlichen Unterlagen gescannt und anschließend vernichtet werden können. Schreibt das Gesetz oder eine Rechtsverordnung die Vorlage des Originalbelegs vor, so kann das Original selbst bei Beachtung der TR RESISCAN nicht durch eine digitale Kopie ersetzt werden. Rechtliche Unsicherheiten bestehen gegenwärtig noch in den Bereichen, in denen zwar die Vorlage der Originalbelege nicht eindeutig geregelt ist, die Anforderung solcher Belege jedoch den üblichen Ge-

pflogenheiten der Finanzverwaltung im Rahmen einer Veranlagung entspricht (zum Beispiel Spendenbescheinigung). Sind beim Ersetzen Scannen Fehler unterlaufen, weil etwa die Rückseite des Bewirtungsbeleges mit der Angabe des Bewirtungsanlasses und der bewirteten Personen nicht gescannt wurde, wird der Einwand des Steuerpflichtigen, dass der Scanprozess unter Beachtung der Musterverfahrensdokumentation organisiert und ausgestaltet wurde, den beim Anfertigen des Scanprodukts erlittenen Beweisverlust nicht kompensieren können.

Zusammenfassung

Steuerlichen Unterlagen, die unter Beachtung eines an den GoBD und der TR RESISCAN ausgerichteten Scanverfahrens ersetzend gescannt wurden, kommt ein mit dem Original vergleichbarer Beweiswert zu. Die von den Rechtsanwendern empfundene rechtliche Unsicherheit beruht in erster Linie auf mangelnden Erfahrungswerten. Zusätzliche Risiken, die durch den Scanprozess entstehen könnten (Unvollständigkeit oder Unlesbarkeit des Scanprodukts), lassen sich durch entsprechende organisatorische Maßnahmen (Sichtprüfung) weitgehend ausschließen. ●

ULRICH SCHWENKERT

Vorsitzender Richter am Finanzgericht Berlin-Brandenburg

MEHR DAZU

ELEKTRONISCHE RECHNUNG NACH ZUGFERD-STANDARD

Der in den DATEV-Programmen integrierte neue ZUGFeRD-Standard unterstützt wirkungsvoll die Archivierung mit DATEV DMS classic pro oder mit der digitalen Dokumentenablage von DATEV Mittelstand pro. Die Rechnungsdaten werden automatisch aus der XML-Datei in die Ablage/Index-Informationen zum Dokument übernommen und mit dem Dokument gespeichert.

DIALOGSEMINAR ONLINE AUF ABRUF

Erstellen einer Verfahrensdokumentation und Umsetzung des ersetzenden Scannens mit DATEV, **Art.-Nr. 77801**

CHEF-SEMINAR

Digitale Belegverwaltung und Archivierung, **Art.-Nr. 73103**
Weitere Informationen zum ersetzenden Scannen finden Sie unter www.datev.de/ersetzendes-scannen

Mandanten-Information Ersetzendes Scannen, **Art.-Nr. 32328/19463** (erscheint im März 2015)

Nutzen Sie die Einstiegsberatung zur Umsetzung eines revisions-sicheren elektronischen Archivierungsverfahrens von DATEV-Consulting.

Mehr Informationen unter www.datev.de/consulting |

Datenschutz und IT-Prozesse

Berufsausbildung im Ausland

Inlandswohnsitz

Während eines mehrjährigen Auslandsaufenthalts zum Zwecke einer Berufsausbildung behält ein Kind seinen Wohnsitz in der Wohnung der Eltern im Inland im Regelfall nur dann bei, wenn es diese Wohnung zumindest überwiegend in den ausbildungsfreien Zeiten nutzt. Für die Beibehaltung des Inlandswohnsitzes im Hause der Eltern reichen nur kurze, üblicherweise durch die Eltern-Kind-Beziehung

begründete regelmäßige Besuche nicht aus, wie etwa bei lediglich kurzzeitigen Aufenthalten von zwei bis drei Wochen pro Jahr.

So hat der Bundesfinanzhof (Az. III R 10/14), entschieden, nach dessen Ansicht für die Beibehaltung eines Wohnsitzes ausschließlich die tatsächlichen Verhältnisse ohne Rücksicht auf subjektive Momente oder Absichten entscheidend sind.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Klarheit geschaffen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 entschieden, dass die Verschonungsregelungen der §§ 13a und 13b ErbStG für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften jeweils in Verbindung mit § 19 Abs. 1 ErbStG nicht mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) vereinbar sind (LEXInform, [Dok.-Nr. 0442728](#)). Gleichzeitig hat es deren weitere Anwendung bis zu einer Neuregelung angeordnet und den Gesetzgeber verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 30. Juni 2016 zu treffen.

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Dr. Michael Meister, erklärt: „Die Bundesregierung begrüßt die jetzt geschaffene



Rechtsklarheit. Das BVerfG hat die steuerliche Begünstigung des Übergangs von Betriebsvermögen wegen der damit geschützten Arbeitsplätze an sich als mit dem GG vereinbar angesehen und lediglich einzelne Aspekte der geltenden Regelungen beanstandet. Nach sorgfältiger Prüfung der schriftlichen Urteilsgründe wird der Gesetzgeber über eine notwendige Neuregelung entscheiden.“

Einkommensteuer/Lohnsteuer

Wirksame Übermittlung einer Einkommensteuererklärung per Fax

BFH, VI-R-82/13, Pressemitteilung vom 07.01.2015 (LEXInform, [Dok.-Nr. 0442783](#))

Freiberufliche Arztstätigkeit trotz Beschäftigung angestellter Ärzte

BFH, VIII-R-41/12, Pressemitteilung vom 07.01.2015 (LEXInform, [Dok.-Nr. 0442785](#))

Neues Reisekostenrecht und steuerliche Gewinnermittlung

BMF, IV C 6 - S-2145/10/10005:001, Schreiben vom 23.12.2014 (LEXInform, [Dok.-Nr. 5235384](#))

Steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit

BMF, IV C 4 - S-2121/07/0010:32, Schreiben vom 21.11.2014 (LEXInform, [Dok.-Nr. 5235378](#))

Steuerliches Verfahrensrecht

Erneuter Einspruch innerhalb der Einspruchsfrist

BFH, VI-R-80/13, Urteil vom 18.09.2014 (LEXInform, [Dok.-Nr. 0934364](#))

Aussetzung der Vollziehung – Zinsschranke verfassungswidrig?

BMF, IV C2-S-2742a/07/10001:009, Schreiben vom 13.11.2014 (LEXInform, [Dok.-Nr. 5235284](#))

Arbeitsrecht

Verwirkung eines Schmerzensgeldanspruchs bei Mobbing

BAG, 8-AZR-838/13, Pressemitteilung vom 11.12.2014 (LEXInform, [Dok.-Nr. 0442708](#))

Leistungsbeurteilung im Zeugnis

BAG, 9-AZR-584/13, Pressemitteilung vom 18.11.2014 (LEXInform, [Dok.-Nr. 0442586](#))

Miet- und Immobilienrecht

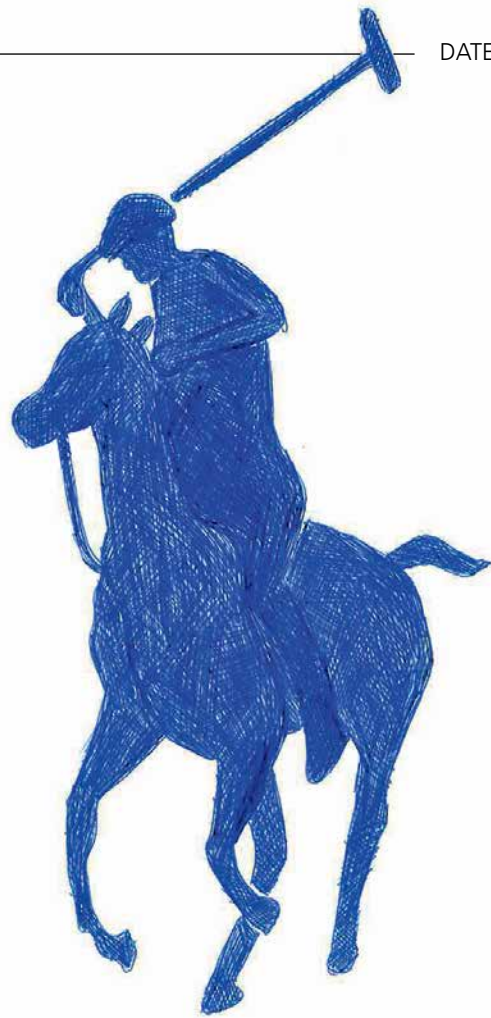
Zahlungsanspruch des Mieters für Schönheitsreparaturen

BGH, VIII-ZR-224/13, Pressemitteilung vom 03.12.2014 (LEXInform, [Dok.-Nr. 0442666](#))

IMPRESSUM

Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich (Redaktion, Anzeigen):** Claus Fesel **Chefredakteur:** Markus Korherr (RA), Tel. +49 911 319-5253 | Fax +49 911 319-4321 **Redaktionsteam:** Herbert Fritschka (M.A.), Ulrich Gojowsky (StB), Robert Brütting (RA), Kerstin Putschke (M.A.), Martina Mendel (M.A.) | E-Mail: magazin@datev.de **Redaktionsbeirat:** Erwin Effner (Schongau), Dr. Wieland Horn (München), Dr. Peter Leidel (Regen), Solange van Rens (Passau), Prof. Dr. Hanns R. Skopp (Straubing) **Realisation:** Kristina Dalinger, Klaus M. Krag, Kathrin Mocek, Petra Bock, Stephanie Ritter, Andreas Schleinkofer, Nadine Schröder, Phil Stauffer | Medienfabrik Gütersloh GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh **Fotos:** Corbis, Fotolia, Andreas Kühlken **Anzeigenleitung:** Herbert Fritschka, Tel. +49 911 319-3887 | Fax +49 911 319-7893 | E-Mail: magazin.anzeigen@datev.de **Druck:** Mayr Miesbach GmbH | Am Windfeld 15 | 83714 Miesbach **ISSN:** 2197-2893 | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 54.000 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Marken Polo



Produktpiraterie | Geschäftsführer von Unternehmen sehen der Fälschung ihrer Produkte häufig tatenlos zu. Sie unterschätzen die drohenden Schäden und das Risiko, vom eigenen Unternehmen oder sogar von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden.

Autor: Maximilian Greger

Produktfälscher sind in fast allen Industriebereichen auf dem Vormarsch. Nach einer aktuellen Studie sind rund zwei Drittel aller Unternehmen von Produkt- oder Markenpiraterie betroffen. Dabei unterschätzen Unternehmen und ihre Geschäftsführer die drohenden Schäden: Umsatzeinbrüche, Imageverluste, Verlust von Marktanteilen und Markenwertverluste. Allein die geschätzten jährlichen Umsatzeinbußen eines durchschnittlichen mittelständischen Unternehmens betragen ein bis zwei Prozent, wobei einzelne Unternehmen sogar Verluste von 16 bis 20 Prozent verzeichnen. Wie schlimm das Image einer Marke leiden kann, zeigt die einstige Premiummarke Ralph Lauren. Diese ist inzwischen zu einer „Allerweltmarke“ verkümmert, weil sich ein Zweitmarkt entwickelt hat. „Warum das Original kaufen, wenn es das Plagiat zu einem Bruchteil des Preises gibt?“ – so denkt insbesondere im Bereich der Textilindustrie ein großer Teil der Verbraucher. Dabei sind gerade im Modebereich Markenwert und Image entscheidend für den Unternehmenserfolg.

Unkenntnis der Rechtslage

Betrachtet man diese Fakten, ist es unverständlich, weshalb die Mehrheit der Unternehmen und deren Geschäftsführer noch immer nicht aktiv gegen Produktpiraterie kämpft. Manche freuen sich sogar über Plagiate ihrer Produkte, ganz nach dem Motto: „Spitze, jetzt werden unsere Produkte endlich auch gefälscht und dadurch bekannter!“ Dabei sind sich insbesondere Geschäftsführer nicht im Klaren darüber, dass sie nicht nur ihrem Unternehmen gegenüber für Umsatzverluste haften. Erleiden – im schlimmsten Fall – Verbraucher Körper- oder Gesundheitsschäden, können sie den Geschäfts-

führer unter Umständen direkt auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Am gravierendsten wirken sich Körper- oder Gesundheitsschäden von Verbrauchern aus. Werden solche Schäden durch fehlerhafte Originalprodukte des Unternehmens verursacht, haftet dieses gegenüber dem geschädigten Verbraucher nach dem Prinzip der Produkthaftung, egal ob es ein Verschulden trifft oder nicht. Bei gefälschten Produkten liegt der Fall aber anders: Nicht das Unternehmen hat diese Produkte hergestellt, sondern ein Dritter. Führen Plagiate zu Gesundheitsschäden von Verbrauchern, stellt sich die Frage: Muss das Unternehmen für diese Schäden haften, obwohl es die ursächlichen Produkte selbst gar nicht hergestellt hat, sondern vielmehr die Fälscher?

Aktive Marktüberwachung

Um diese Frage zu beantworten, richten wir unseren Blick in die Pharmaindustrie, einen der weltweit am gravierendsten von Plagiaten betroffenen Sektoren. Dort führen wirkungslose oder gar giftige Fälschungen von Medikamenten nicht selten zu Todesfällen. Daher muss der Pharmahersteller ein Produkt ab Inverkehrgabe aktiv beobachten, um zuvor unbekanntes Gefahren zu erkennen. Dabei genügt es nicht, nur seine eigenen Produkte einwandfrei herzustellen. Die Verkehrssicherungspflicht umfasst auch den vorhersehbaren Produktmissbrauch und gerade auch die Herstellung von Fälschungen durch Dritte. Liegt es also nahe, dass Produkte gefälscht werden, darf das Pharmaunternehmen sich nicht auf zufällige Entdeckungen verlassen. Je größer die drohenden Gefahren durch das Arzneimittel sind, desto größeren Aufwand muss es betreiben, um den Markt auf Fälschungen hin zu über-

Dass die Rechtsprechung eine „aktive Marktbeobachtung“ auch in anderen Branchen fordern wird, ist wahrscheinlich.

nehmen sich nicht auf zufällige Entdeckungen verlassen. Je größer die drohenden Gefahren durch das Arzneimittel sind, desto größeren Aufwand muss es betreiben, um den Markt auf Fälschungen hin zu über-

wachen und um dadurch Schäden der Verbraucher zu vermeiden. Dass die Rechtsprechung eine „aktive Marktbeobachtung“ auch in anderen Branchen (zum Beispiel giftige Textilfasern in der Textilbranche) fordern wird, ist wahrscheinlich, denn auch dort droht die Gefahr, dass Verbraucher schwere Gesundheitsschäden erleiden.

Haftung für finanzielle Schäden

Erleidet ein Unternehmen finanzielle Schäden, beispielsweise Umsatzeinbrüche, kann es den Geschäftsführer auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, sofern dieser seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung verletzt hat. Der Geschäftsführer muss vorhersehbare Schäden des Unternehmens durch geeignete Organisationsmaßnahmen und durch die sachgemäße Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter vermeiden. Hierzu zählen auch die Beobachtung der Aktivitäten von Produktfälschern und die Erörterung geeigneter Maßnahmen zum Schutze des geistigen Eigentums seines Unternehmens, beispielsweise auch durch externen Rechtsrat im Marken- oder Designrecht, da ihn mangelnde Sachkunde nicht entlastet. Ein solches Brand Protection Management darf die Geschäftsführung auch nicht nebenbei von einem Assistenten miterledigen lassen, möchte sie nicht ihre Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung verletzen. Vielmehr handelt es sich um eine eigene Kernaufgabe der Geschäftsleitung. Sie kann nur an einen geschulten Mitarbeiter delegiert werden, an einen sogenannten Brand Protection Manager.

Haftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten

Zwar ist der Geschäftsführer nur der Gesellschaft gegenüber zur ordnungsgemäßen Unternehmensführung verpflichtet – nicht Dritten gegenüber. Verlangen jedoch Verbraucher Schadensersatz vom Unternehmen, kann das Unternehmen diesen Schaden meist auf den Geschäftsführer abwälzen, da dieser dafür zu sorgen hat, dass sich das Unternehmen rechtmäßig verhält, also seine Verkehrssicherungspflicht erfüllt, und keine Dritten schädigt. Damit aber noch nicht genug: Die Rechtsprechung lässt Geschäftsführer zunehmend auch Dritten gegenüber unmittelbar haften, nämlich dann, wenn sie es versäumt haben, Schäden an Dritten durch ausreichende Betriebsorganisation und Überwachung ihrer Mitarbeiter zu vermeiden.

Deliktische Haftung

Im umstrittenen Baustoff-Urteil hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass der Geschäftsführer Dritten gegenüber deliktisch haftet, wenn er innergesellschaftliche Organisationspflichten verletzt, die er nicht nur gegenüber der Gesellschaft zu erfüllen hat, „sondern die ihn aus besonderen Gründen gegenüber dem Dritten treffen“. Den Geschäftsführer treffe in solch einem Fall eine „Garantenstellung zum Schutz fremder Schutzgüter im Sinne des § 823 I Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)“, welche ihm die Schutzberechtigten anvertraut haben. Im zitierten Fall habe der Geschäftsführer einer GmbH nach Meinung des BGH Außenstehende nicht ausreichend vor Eigentumsverletzungen geschützt. Der Schaden hätte durch organisatorische Maßnahmen verhindert werden können und müssen. Diese Rechtsprechung hat der BGH übrigens erst jüngst bestätigt. Daraus müssen wir folgenden Schluss ziehen: Wenn eine Garantenstellung und damit die Direkthaftung schon bei Eigentumsverletzungen bejaht wird, muss dies erst recht bei Körper- und Gesundheitsschäden von Verbrauchern gelten. Das entspricht

übrigens auch dem strafrechtlichen Schutz von Körper und Gesundheit gegen fahrlässige Verletzungen. Dort gilt ebenfalls der Grundsatz, dass der Geschäftsführer durch Organisation und Beaufsichtigung seiner Mitarbeiter Körper- und Gesundheitsschäden Dritter vermeiden muss, möchte er eine Direkthaftung Dritten gegenüber ausschließen.

Win-win-Situation

Der aktive und nachhaltige Kampf gegen Produktpiraterie dient nicht nur der Vermeidung von Haftungsrisiken, sondern zahlt sich am Ende in den allermeisten Fällen auch finanziell aus. Die zu erzielenden Schadensersatzbeträge kompensieren recht bald die Kosten des Schutzrechteerwerbs und der rechtlichen Beratung. Der Abschreckungseffekt auf andere Fälscher, die verhinderten Umsatzeinbrüche sowie die Stärkung des Markenimages haben einen unschätzbaren Wert.

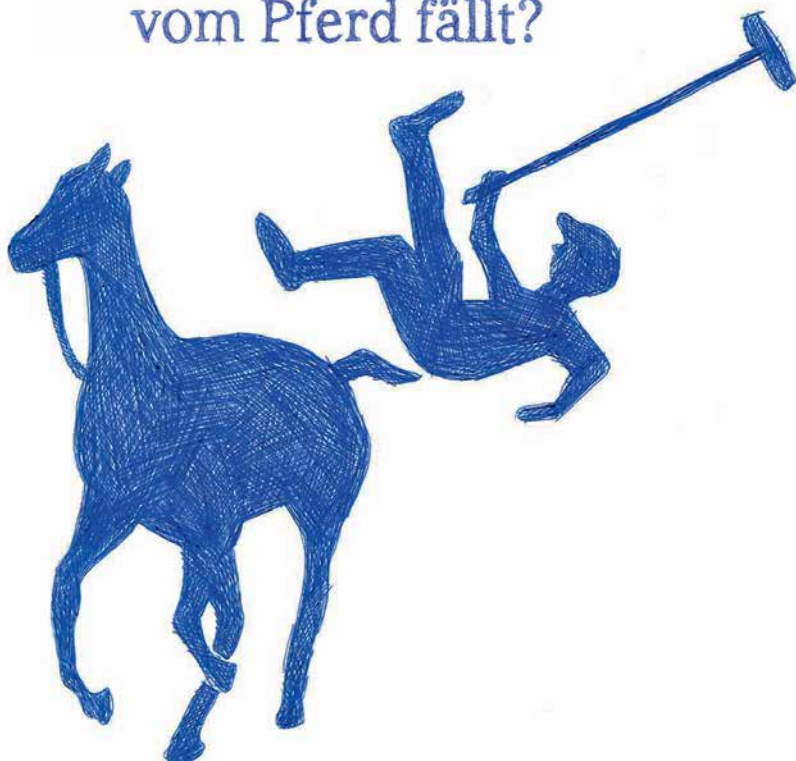
Fazit

Den Geschäftsführer eines Unternehmens, dessen Produkte möglicherweise gefälscht werden, trifft ein hohes Haftungsrisiko. Er muss Produktpiraterie aktiv durch organisatorische Maßnahmen bekämpfen. Bei schwierigen Rechtsfragen ist er gezwungen, sich rechtlich beraten zu lassen. Sieht er der Produktfälschung tatenlos zu, haftet er nicht nur seinem Unternehmen, sondern auch Dritten gegenüber. ●

MAXIMILIAN GREGER

Rechtsanwalt bei SNP Schlawien Partnerschaft mbB in München. Er berät und vertritt vorwiegend Mandanten im Marken- und Wettbewerbsrecht sowie im Urheber- und Medienrecht.

Was, wenn Ralph
vom Pferd fällt?





Berliner bleiben

Vererbung | Die Einführung der Europäischen Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) hat ungewollte Auswirkungen auf die privatschriftlichen Ehegattentestamente, sodass unter gewissen Umständen ein notarieller Erbvertrag vorzuziehen ist.

Autor: Dr. Axel Adrian

In weiten Teilen der Bevölkerung wird das Berliner Testament der gesetzlichen Regelung vorgezogen. Denn die gesetzliche Erbfolge steht im Gesetz nicht als Standardmodell der Vermögensverteilung nach dem Tod, etwa weil der Gesetzgeber sie für die beste oder typischerweise gewünschte Erbfolge hält, sondern vielmehr, weil sie sozusagen einen gesetzgeberischen Kompromiss darstellt, der, salopp formuliert, auf folgender Grundüberlegung basiert: Wenn die Beteiligten nicht durch Verfügungen von Todes wegen ihre eigene individuelle Regelung selbst treffen, so soll der gordische Knoten der betroffenen Versorgungsinteressen – einerseits Versorgung des überlebenden Ehepartners und andererseits Versorgung etwaiger sonstiger Angehöriger – wie insbesondere Kinder – durchschlagen werden, indem der Nachlass einfach hälftig zwischen dem Ehepartner und den Kindern als Gruppe geteilt wird. Die gesetzliche Erbfolge so als Kompromiss zu sehen, öffnet den Blick für die Tatsache, dass trotz gesetzlichen Erbrechts so gut wie jede Standardfamilie dennoch ein davon abweichendes Berliner Testament in Erwägung ziehen dürfte – eine Regelung, wonach sich die Eltern gegenseitig zu alleinigen Vollerben einsetzen und die Kinder als Schlusserben nur den Nachlass bekommen, der nach dem Tod des letzten Elternteils noch übrig ist.

Ehegatten oder nicht eheliche Partner

Ein Berliner Testament in Form eines privatschriftlichen Ehegattentestaments kann nur dann mit wechselbezüglicher Bindungswirkung errichtet werden, wenn zum Zeitpunkt der Errichtung dieses privatschriftlichen gemeinschaftlichen Ehegattentestaments eine wirksame Ehe oder eine wirksame eingetragene Lebenspartnerschaft bestand.

Nicht eheliche Lebenspartner oder auch sonstige Personen können daher durch privatschriftliches gemeinschaftliches Testament keine wechselbezüglichen, bindenden erbrechtlichen Verfügungen errichten. Vielmehr müssen diese Personen zwingend einen notariellen Erbvertrag errichten, wenn sie gegenseitig bindende Verfügungen von Todes wegen wünschen. Ein nicht verheiratetes Paar kommt also bereits heute nicht umhin, einen notariellen Erbvertrag zu errichten, wenn es die Berliner Lösung wünscht, und die Verfügungen bindend sein sollen.

Aspekte der EU-ErbVO

Die Europäische Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) findet Anwendung auf Rechtsnachfolgen von Personen, die nach dem 17. August 2015

versterben. Sachverhalte, die derzeit als reiner Inlandssachverhalt beurteilt werden, sind dann trotz allem auch nach der EU-ErbVO zu beurteilen. Zu beachten ist in allen Fällen, dass der Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts in Zukunft zum Wechsel des auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbaren Rechts führt, und zwar unabhängig davon, ob das gewollt ist oder nicht. Derzeit folgt die Rechtsnachfolge von Todes wegen noch der Staatsangehörigkeit des Erblassers (vgl. Art. 26 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch [EGBGB]). Im Hinblick auf die künftig anzuwendende EU-ErbVO empfiehlt es sich, bei Testamenten und Erbverträgen eine entsprechende Rechtswahl in das deutsche Recht mit aufzunehmen. Andernfalls würde man durch einen bloßen Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsorts innerhalb und außerhalb der EU das zugrunde liegende Erbrecht auswechseln, ohne dass man dies beabsichtigte. Im Rahmen der Rechtswahl kann jeder deutsche Staatsangehörige so das deutsche Recht als sein Heimatrecht wählen, mit der Folge, dass dann deutsches Erbrecht anzuwenden ist, auch wenn der gewöhnliche Aufenthaltsort nicht mehr in Deutschland sein sollte.

Bindende Rechtswahl ins deutsche Recht?

Da die EU-ErbVO das Berliner Testament nicht kennt, weil es sich sozusagen um eine deutsche Besonderheit handelt, stellt sich die Frage, ob im Rahmen eines privatschriftlichen gemeinschaftlichen Ehegattentestaments als Berliner Testament eine bindende Erbrechtswahl in das deutsche Recht überhaupt möglich ist. Es geht hierbei um die Rechtsfrage, ob ein typisches Berliner Testament entweder Art. 24 EU-ErbVO zuzuordnen ist, der Verfügungen von Todes wegen außer Erbverträgen regelt, oder Art. 25 EU-ErbVO, der Erbverträge regelt. Nach deutschem Verständnis wäre ein gemeinschaftliches privatschriftliches Ehegattentestament definitiv kein Erbvertrag, da ein solcher nur durch notarielle Beurkundung wirksam errichtet werden kann.

Diese Zuordnungsfrage ist entscheidend, weil nur über Art. 25 EU-ErbVO, der sich explizit mit Erbverträgen befasst, eine Bindungswirkung nach dem Recht festgelegt wird, das zum Zeitpunkt der Errichtung nach der Verordnung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden wäre. Eine insoweit gewünschte Bindungswirkung würde daher nur über Erbverträge erreicht werden können. Würde das Berliner Testament dagegen Art. 24 EU-ErbVO zugeordnet werden, wäre die Bindungswirkung nicht gesichert (vgl. z. B. DNotI-Report 2012, S. 121 ff., und DNotZ 2012, S. 484 ff.).

Das Berliner Testament ist aber gerade deswegen etwas Besonderes, weil es wechselbezügliche Verfügungen enthält. Grundsätzlich wollen die Beteiligten die Bindungswirkung nach deutschem Recht herbeiführen, so dass der Widerruf gemäß § 2271 BGB erschwert beziehungsweise sogar unmöglich ist. Diese Bindungswirkung kann der überlebende Ehegatte nun aber bewusst oder unbewusst umgehen, indem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt verlegt und so ein anderes Erbrecht als das deutsche Erbrecht zur Anwendung bringt. Die Bedingungen für einen Widerruf richten sich dann nämlich nach dem Recht des neuen gewöhnlichen Aufenthalts und nicht mehr nach deutschem Recht, § 2271 BGB kommt nach Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts nicht mehr zur Anwendung. Folglich müssten Regelungen zur Erbrechtswahl aufgenommen werden, damit deutsches Recht überhaupt anwendbar ist und bleibt. Aber diese Rechtswahl müsste ihrerseits derselben Bindungswirkung unterliegen wie die wechselbezüglichen Verfügungen selbst, damit die Erbrechtswahl ebenso nicht einseitig aufgehoben oder abgeändert werden kann.

Insgesamt ist aber strittig, ob das Berliner Testament als privatschriftliches Ehegattentestament hinsichtlich seiner Bindungswirkung der wechselbezüglichen Verfügungen durch Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsorts umgangen werden kann oder nicht. Daher ist zu empfehlen, anstelle eines privatschriftlichen Ehegattentestaments rein vorsorglich einen notariellen Erbvertrag zu errichten. Nur dann ist sicher, dass die Bindungswirkung der erbvertragsmäßigen Verfügungen gemäß Art. 25 EU-ErbVO hinsichtlich der Erbeinsetzungen beziehungsweise hinsichtlich der Erbrechtswahl bestehen bleibt, wenn ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltsorts durch den Letztlebenden stattfinden sollte. Eine Bindungswirkung, mag sie auch nur als eingeschränkte Bindungswirkung zu empfehlen sein, ist nur dann unangreifbar, wenn eine gegenseitige Alleinerbeinsetzung mit Schlusserbeinsetzung der Abkömmlinge in einem notariellen Erbvertrag niedergelegt wird und dabei gleichzeitig eine vorsorgliche Rechtswahl ins deutsche Recht stattfindet.

Fazit

Viele errichten ein Berliner Testament, um den überlebenden Ehepartner besser und vorrangig vor den Kindern zu versorgen. Zu beachten ist, dass die Einführung der EU-ErbVO insoweit Risiken für das sehr populäre Berliner Testament geschaffen hat. Durch Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts kann sich einerseits das anwendbare Recht innerhalb der EU ändern und andererseits die Bindungswirkung wechselbezüglicher Verfügungen im privatschriftlichen Ehegattentestament, die aber Kernbestand des Berliner Testaments sein soll, umgangen werden. Daher ist es in Zukunft bereits bei klassischen Fällen des Berliner Testaments erforderlich, Beratung einzuholen, um etwa entsprechende Rechtswahlvereinbarungen und Ausnahmen von der Bindungswirkung korrekt in die Verfügung von Todes wegen zu formulieren. Wer allerdings ganz sichergehen möchte, wird eine notarielle Beurkundung eines entsprechenden Erbvertrages dem bisher so populären Berliner Testament vorziehen müssen. ●

DR. AXEL ADRIAN

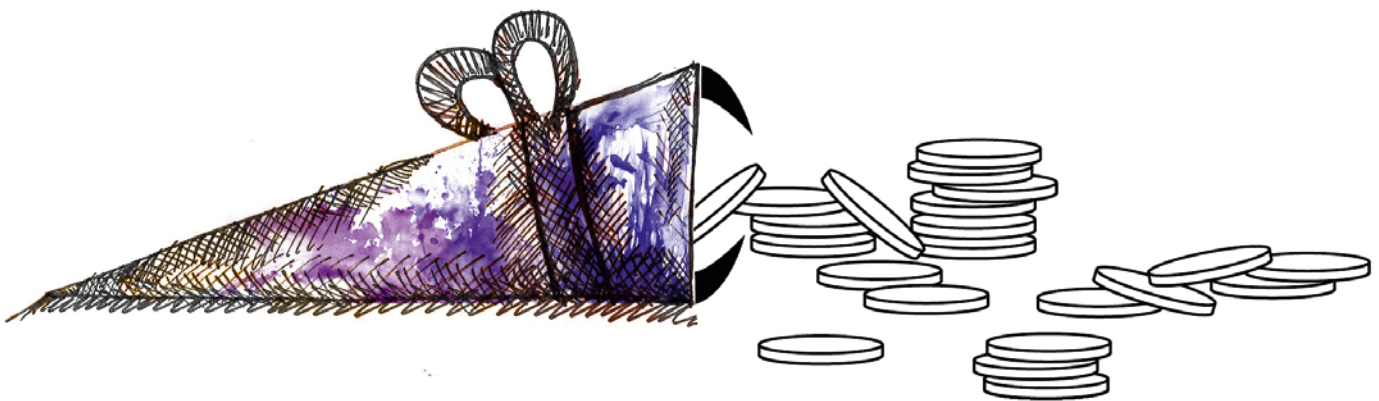
Notar im Notariat Dr. Adrian/Dr. Wahl in Nürnberg, schwerpunktmäßig auch mit Gesellschaftsrecht und internationalem Erbrecht befasst



Wundertüte für alle?

Das neue Mindestlohngesetz | Ein neues Gesetz wirft viele Fragen auf, weil es eben nicht nur das enthält, was draufsteht: einen Mindestlohn. Erst die Umsetzung in Rechtsprechung und Praxis wird zeigen, wie diese Fragen abschließend zu beantworten sind.

Autor: Ralph Binder



Anfang des Jahres wurde in Deutschland durch das Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 der flächendeckende gesetzliche Mindestlohn eingeführt. Entgegen weitläufiger Ansicht ist das Gesetz aber nicht nur vom sogenannten Niedriglohnsektor zu beachten. Vielmehr hat das Gesetz weitreichende und – gemeinhin unterschätzte – Konsequenzen für alle Arbeitsverhältnisse, also auch für solche, die nicht dem Niedriglohnsektor zuzurechnen sind und deshalb mit dem Mindestlohngesetz scheinbar gar nichts zu tun haben.

Zunächst einmal gilt das MiLoG nach seinem § 1 Abs. 1 für alle Arbeitnehmer. Davon ausgenommen sind nach dem Willen des Gesetzgebers nur (§ 22 MiLoG): a) Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten ihrer Beschäftigung; b) in Werkstätten beschäftigte körperlich oder geistig benachteiligte Menschen; c) Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung; d) Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum nach Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung leisten; e) Praktikanten, die ein Orientierungspraktikum von bis zu drei Monaten vor Berufsausbildung und Studium ableisten; f) Praktikanten, die ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung durchlaufen; g) Personen im Rahmen eines Ehrenamtes sowie h) Personen im Rahmen von Berufseinstiegs- und -vorbereitungsqualifizierung.

Anwendung auf höhere Gehälter

Wie bereits angedeutet, stellt der gesetzliche Mindestlohn nicht nur die Arbeitsverhältnisse des sogenannten Niedriglohnsektors vor neue Herausforderungen. Weil das Gesetz vielmehr für alle Arbeitsverhältnisse gilt, wird man das Gehalt eines jeden Arbeitnehmers zukünftig gedanklich in einen mindestlohnrelevanten Teil von 8,50 Euro brutto pro Stunde und einen nicht mindestlohnrelevanten Teil mit der 8,50 Euro übersteigenden Vergütung aufteilen müssen. Für den mindestlohnrelevanten Teil des Gehalts gilt das MiLoG einschränkungslos. Das bedeutet zum Beispiel für einen leitenden Angestellten mit einer Vergütung von zwölfmal 9.000 Euro jährlich, dessen monatliche Arbeitszeit durchschnittlich 200 h beträgt, dass für den Mindestlohnanteil von 8,50 Euro mal 200 Stunden, also 1.700 Euro das MiLoG gilt, für das restliche Gehalt von 7.300 Euro nicht. Das MiLoG findet also auch bei höheren Gehältern auf den Sockelbetrag von 8,50 Euro pro Stunde Anwendung. Das klingt immer noch harmlos – ist es aber nicht: Da sind zunächst Auswirkungen auf die in vielen Arbeitsverträgen anzutreffenden Verfall- und Ausschlussklauseln zu beachten. Diese bezwecken schnelle Klarheit für beide Arbeitsvertragsparteien. Zulässig sind dabei Fristen, die den Anspruch (beispielsweise auf Zahlung von Mehrarbeit) nach drei

Monaten verfallen lassen. Das MiLoG bestimmt dazu aber in § 3 Satz 2 und 3, dass der Arbeitnehmer auf den Mindestlohn nur durch gerichtlichen Vergleich verzichten kann; eine Verwirkung des Anspruchs ist ausgeschlossen. Ein Verzicht durch eine arbeitsvertragliche Verfallfrist wäre so ausgeschlossen. Folge: Solche arbeitsvertraglichen Ausschluss- und Verfallfristen wären insgesamt unwirksam. Die Meinungen hierzu gehen naturgemäß auseinander. Den überzeugendsten Lösungsansatz bietet die Formulierung des Gesetzes selbst: § 3 Satz 1 MiLoG sagt, dass Vereinbarungen, die den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten oder seine Geltendmachung beschränken oder ausschließen, insoweit unwirksam seien. Daraus wird man schließen müssen, dass der Gesetzgeber ausdrücklich eine sogenannte geltungserhaltende Reduktion zugelassen hat; diese führt dazu, dass die Verfallfrist nur den Mindestlohn selbst als Sockelbetrag nicht erfasst, wohl aber die den Mindestlohn übersteigende Bruttostundenvergütung. Der Arbeitgeber kann somit auch nach Ablauf einer Ausschlussfrist noch mit Ansprüchen konfrontiert werden. Verfallfristen in allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen bleiben dagegen wegen § 1 Abs. 3 MiLoG ohnehin wirksam.

Unterschreitung des Mindestlohns

Von besonderem Interesse ist, welche Rechtsfolgen die Unterschreitung des Mindestlohns denn nun für den Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers hat: Ist die – zu niedrige – Vergütung einfach nur auf 8,50 Euro pro Stunde aufzustocken, oder gilt dann gar die übliche und damit in der Regel wesentlich höhere Vergütung im Sinne des § 612 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) als vereinbart? Letztlich wird diese Frage natürlich die Rechtsprechung zu entscheiden haben. Meines Erachtens ist bei der Antwort auf die Formulierung des § 3 Satz 1 MiLoG abzustellen, der von einer Unwirksamkeit zu niedriger Lohnvereinbarungen „insoweit“ spricht. Wenn die Vergütungsvereinbarung aber nur „insoweit“ unwirksam ist, als sie den Mindestlohn unterschreitet, dann ist eben der Mindestlohn und nicht die höhere branchenübliche Vergütung geschuldet, sodass der Arbeitnehmer bei zu niedriger Vergütung Anspruch auf den Aufstockungsbetrag zu 8,50 Euro brutto hat. Außerdem hat die Mindestlohnregelung selbst keinen Sanktionscharakter. Sie will den Mindestlohn sicherstellen. Was sie nicht bezweckt, ist die Bestrafung des den Mindestlohn unterschreitenden Arbeitgebers durch eine fingierte branchenübliche Vergütung statt des unwirksam zu niedrig vereinbarten Lohns.

Kompensation durch Sonderzahlungen?

Daran schließt sich unmittelbar die Frage an, ob und, wenn ja, welche weiteren Vergütungsbestandteile auf den Mindestlohn angerechnet werden können. Anders gefragt: Kann eine Sonderzahlung, ein Zuschlag oder eine Zulage den unterschrittenen Mindestlohn kompensieren? Auch dieses Problem wird einer Klärung durch die Rechtsprechung bedürfen. Nach wohl richtiger Auffassung wird man zur Kompensation nur Vergütungsbestandteile heranziehen können, die für die vertragliche Regelleistung bezahlt werden. Das würde bedeuten, dass Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge, genauso wie Zulagen für nach Qualität und Quantität besondere Leistungen, nicht auf den Mindestlohn anzurechnen sind. Gleiches gilt für Aufwendungsersatz und ver-

mögenswirksame Leistungen. Anzurechnen wären dagegen Anwesenheitsprämien und Schichtzulagen, soweit diese für die vertragliche Regelleistung gezahlt werden.

Haftungsrisiken

Für Aufregung dürften künftig die Vorschriften der §§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 20 MiLoG sorgen. Danach hat der Arbeitgeber den Mindestlohn spätestens am letzten Bankarbeitstag des Folgemonats zu bezahlen. Beispiel: Der Arbeitnehmer arbeitet im Mai 2015; die Vergütung ist also spätestens am 30. Juni 2015, einem Dienstag, zur Zahlung fällig. Die Pflicht zur Lohnzahlung selbst ist natürlich nichts Neues. Neu ist aber, dass der Verstoß gegen diese Verpflichtung als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 500.000 Euro geahndet wird (§ 21 Abs. 1 Nr. 9 MiLoG).

Einem enorm erweiterten Haftungspotenzial sieht sich künftig der Auftraggeber bei Einschaltung von Subunternehmern ausgesetzt. Das liegt an der Regelung des § 13 MiLoG i. V. m. § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG). Danach haftet der Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, gegenüber dessen Arbeitnehmern auf die Zahlung des Mindestlohnes wie ein Bürge (§§ 765, 771, 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB), allerdings beschränkt auf das Nettoentgelt aus dem

Mindestlohn (§ 13 MiLoG i. V. m. § 14 Satz 2 AEntG). Der Arbeitnehmer des Subunternehmers hat danach sogar ein Wahlrecht, ob er den Subunternehmer als seinen eigenen Arbeitgeber oder dessen Auftraggeber in Anspruch nehmen will.

Hinweispflicht des Steuerberaters

Der Steuerberater hat den Mandanten dann auf eine außerhalb seines Auftrags liegende steuerliche Fehlentscheidung hinzuweisen, wenn sie für einen durchschnittlichen Berater auf den ersten Blick ersichtlich ist oder er aufgrund seines persönlichen Wissens die Sach- und Rechtslage positiv kennt (BGH 26.01.1995 – IX ZR 10/94). Daraus ergibt sich für Verstöße des Mandanten gegen das MiLoG Folgendes: Verstöße gegen das MiLoG liegen in der Regel außerhalb des Mandats und lösen so keine Hinweispflicht aus. Und: Verstöße gegen das MiLoG sind keine „steuerlichen“ Fehlentscheidungen. Eine Hinweispflicht wird also bei einem klar definierten Mandatsumfang nicht bestehen.

Ausblick

Diese und weitere Gesichtspunkte aus dem MiLoG wird die Beratungspraxis im neuen Jahr vorrangig zu beachten haben. Die Zollverwaltung als Organ zur Kontrolle der Einhaltung des MiLoG erarbeitet eine interne Verwaltungsanweisung, die hoffentlich einige Umsetzungsprobleme beantworten wird. ●

RALPH BINDER

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht und Erbrecht. Er ist Partner der Kanzlei Binder und Partner, Passau.

Die Mindestlohnregelung selbst hat keinen Sanktionscharakter, sie will lediglich den Mindestlohn sicherstellen.



Aufmerksam ausri

Auslagerung von Prozessen | Mit der Auslagerung von Geschäftsprozessen gehen Veränderungen im internen Kontrollsystem einher. Der direkte Einfluss auf den ausgelagerten Prozess schwindet.

Autor: Heiko Jacob

In den letzten Jahren hat sich der Trend, bestimmte Funktionen und Prozesse im Unternehmen an externe Dienstleister oder konzerninterne Shared Service Center auszulagern, sichtlich verstärkt. Dabei stehen nicht nur Unterstützungsprozesse, wie beispielsweise die Buchhaltung, sondern auch wertschöpfende Prozesse im Fokus der Auslagerung. Ungebrochen ist dieser Trend bei IT-bezogenen Funktionen und Prozessen, wie dem Betrieb von IT-Systemen.

Mit der Auslagerung von Geschäftsprozessen gehen Veränderungen im internen Kontrollsystem (IKS) einher. Der direkte Einfluss auf den ausgelagerten Prozess schwindet, wodurch ein Kontrollverlust entsteht. Dabei gilt jedoch der Grundsatz, dass das die ausgelagerten Prozesse betreffende IKS sowie die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in der

Verantwortung des auslagernden Unternehmens verbleiben. Insofern ist ein besonderer Fokus auf die Schnittstelle zwischen auslagerndem Unternehmen und Dienstleistungsunternehmen zu legen.

Konsequenzen für die Abschlussprüfung

Mit den Auswirkungen und insbesondere den Risiken einer Auslagerung auf den Jahresabschluss für das IKS hat sich der Abschlussprüfer auseinanderzusetzen. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat sich schon frühzeitig mit den Auswirkungen solcher Auslagerungen auf die Abschlussprüfung beschäftigt und hierzu verschiedene Verlautbarungen veröffentlicht.

ksamkeit chten

Der IDW-Prüfungsstandard „Die Prüfung des internen Kontrollsystems (IKS) bei Dienstleistungsunternehmen“ (IDW PS 951 n. F.) liegt seit Oktober 2013 in einer überarbeiteten Fassung vor. Dieser behandelt die Prüfungsdurchführung sowie die entsprechende Berichterstattung. International haben sich der ISAE 3402 sowie der US-Standard SSAE 16 etabliert, wobei die jeweilige Anwendung sich meist am Ort der Serviceerbringung und/oder am Kundenkreis des Dienstleisters orientiert.

Wie mit solchen Prüfungsergebnissen umzugehen ist, regelt der IDW PS 331 („Abschlussprüfung bei teilweiser Auslagerung der Rechnungslegung auf Dienstleistungsunternehmen“), wobei sich dieser aktuell in der Überarbeitung befindet und voraussichtlich Mitte dieses Jahres im Entwurf veröffentlicht werden soll. Im Kern geht es um die Auswirkungen einer Auslagerung auf das (rechnungslegungsbezogene) IKS des zu prüfenden Unternehmens und um die zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des IKS eingerichteten Kontrol-

len. Die Buchführung als Abbild der Geschäftsvorfälle eines Unternehmens wird nunmehr nicht allein durch das Unternehmen selbst sichergestellt, sondern gegebenenfalls auch durch den externen Dienstleister.

Ist eine Erlangung von Prüfungsnachweisen nicht möglich, ist eine Versagung des Bestätigungsvermerks in Betracht zu ziehen.

Auslagerungsprojekte und deren Umsetzung bergen neben den Chancen auch Risiken. In der Praxis ist insbesondere im Mittelstand kaum ein idealtypisches Vorgehen bei der Umsetzung anzutreffen. Dabei wird oft vernachlässigt, dass insbesondere das Vertragswerk, mit dem die Grundlage für die zukünftige Zusammenarbeit gelegt wird, eine entscheidende Rolle spielt. Häufig wird nicht bedacht, entsprechende Prüfrechte im Vertrag zu verankern. Zudem sind Instrumente und Informationen festzulegen, wie das auslagernde Unternehmen den Dienstleister beziehungsweise dessen Dienstleistungen überwachen und steuern kann. Ein weiterer wichtiger Aspekt sind Regelungen zum Datenschutz, insbesondere bei grenz-

überschreitenden Auslagerungen. Weiterhin muss auch hier bereits ein Szenario für die Vertragsbeendigung sowie das Rückholen von Daten

und der Prozesse bedacht werden. Dieser Aspekt wird meist nicht bedacht. Sofern es sich um eine Auslagerung mit Bezug zur Buchführung und Rechnungslegung handelt, empfiehlt es sich, den Abschlussprüfer zum frühestmöglichen Zeitpunkt in entsprechende Überlegungen projektbegleitend einzubinden. Ansonsten sollten zum Beginn der Abschlussprüfung (Vorprüfung) relevante Informationen vorliegen, damit der Abschlussprüfer das Outsourcing-Projekt prüferisch bereits würdigen und die Auswirkungen auf das IKS des Mandanten beurteilen kann. Die Beurteilung der Auswirkungen ist abhängig von Art und Umfang der erbrachten Dienstleistungen einschließlich der Art und Wesentlichkeit der Geschäftsvorfälle. Zur Gewinnung eines Verständnisses können beispielsweise Vertragsdokumente, eine Berichterstattung nach IDW PS 951 (s. hierzu ausführlich Farr in DATEV magazin 07/2014) oder Prüfungsergebnisse Dritter (interne Revision) herangezogen werden. Sind keine weiterführenden Informationen verfügbar, bedarf es im Zweifelsfall eigener Prüfungshandlungen bei dem Dienstleister.

Sofern das auslagernde Unternehmen korrespondierende Kontrollen angemessen und wirksam eingerichtet hat, kann sich der Abschlussprüfer auch ausschließlich auf die Kontrollhandlungen des Auslagernden stützen. Dies bedeutet auch, dass es keiner Berichterstattung nach IDW PS 951 bedarf.

Sonstige Berichte, Zertifikate/Bescheinigungen

Sofern eine Berichterstattung nach internationalen Standards (beispielsweise ISAE 3402, SSAE 16) vorliegt, ist zu beachten, dass zur Ergebnisverwertung ergänzende Prüfungshandlungen erforderlich sind, die insbesondere eine Aussage zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung enthalten. Bei der Einbeziehung von Berichten der internen Revision (des auslagernden Unternehmens) oder Aufsichtsbehörden sind insbesondere Ziel, Umfang und Qualität der Prüfung und Berichterstattung zu beachten. Regelmäßig werden dem Abschlussprüfer auch ISO-Zertifikate (zum Beispiel ISO 27001) in Bezug auf die Auslagerung vorgelegt. Da die Prüfung nach ISO-Normen jedoch nicht darauf ausgerichtet ist, Prüfungsaussagen zur Rechnungslegung oder zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu treffen, kann ein solches Zertifikat allenfalls als Arbeit eines Sachverständigen gemäß IDW PS 322 n. F. in Betracht kommen.

Sind die Kontrollen beim Dienstleistungsunternehmen wirksam, kann eine Reduktion der aussagebezogenen Prüfungshandlungen erfolgen. Ergibt sich im Rahmen der Aufbau-/Funktionsprüfung, dass die Kontrollen unwirksam sind, muss eine Ausweitung der aussagebezogenen Prüfungshandlungen erfolgen.

Berichterstattung des Abschlussprüfers

Die grundsätzlichen Pflichten zur Berichterstattung richten sich nach IDW PS 450. Ergeben sich aus der Prüfung der Auslagerung des rechnungslegungsbezogenen IKS des Mandanten keinerlei Auswirkungen auf die Rechnungslegung, muss beispielsweise keine Bezugnahme auf die Tätigkeit eines Prüfers des Dienstleistungsunternehmens erfolgen, da die Pflicht zur (eigenen) Erlangung ausreichender und angemessener Prüfungsnachweise besteht. Ist eine ausreichende und angemessene

Sind die Kontrollen beim Dienstleistungsunternehmen wirksam, kann eine Reduktion der aussagebezogenen Prüfungshandlungen erfolgen.

Erlangung von Prüfungsnachweisen (in Bezug auf die Auslagerung) nicht möglich, ist nach IDW PS 400 eine Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks in Abhängigkeit von den möglichen Auswirkungen auf den Abschluss und deren Wesentlichkeit in Betracht zu ziehen.

Trend Cloud Computing

Ein wichtiger Trend ist die zunehmende Nutzung von Cloud Computing, einer Dienstleistungsform, bei der IT-Ressourcen über das Internet genutzt werden. Hierbei wird ein Pool von Ressourcen, welcher von allen Anwendern genutzt wird, so

zusammengestellt, dass eine physikalische beziehungsweise geografische Ortung der genutzten IT-Ressource eventuell nicht möglich ist. Die Kapazität der Dienstleistung kann zudem bedarfsorientiert durch das Zufügen oder Wegnehmen von IT-Ressourcen jederzeit und schnell erhöht beziehungsweise reduziert werden, das heißt es ergibt sich eine hohe Skalierbarkeit. Die Risiken hieraus für den Auslagernden und somit auch für dessen Abschlussprüfer werden insbesondere durch die Mehrmandantennutzung tendenziell erhöht, womit die beim Dienstleister eingerichteten Kontrollen eine größere Bedeutung für die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung des auslagernden Unternehmens bekommen. Herausforderungen ergeben sich auch für den Datenschutz, da der Ort der Dienstleistungen beziehungsweise auch der Datenspeicherung in anderen Ländern und somit gegebenenfalls in anderen Rechtsräumen erfolgt. Eine Konkretisierung der handelsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Führung der Handelsbüchern mittels IT-gestützter Systeme bei der Auslagerung von rechnungslegungsrelevanten Dienstleistungen und somit auch eine Betrachtung der damit im Zusammenhang stehenden möglichen Risiken für die Einhaltung der GoB beim Einsatz von Cloud Computing hat das IDW mit seinem Entwurf der Stellungnahme zur Rechnungslegung „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Auslagerung von rechnungslegungsrelevanten Dienstleistungen einschließlich Cloud Computing (IDW ERS FAIT 5)“ mit Datum 4. November 2014 veröffentlicht. ●

HEIKO JACOB

Diplom-Kaufmann und Certified Information Systems Auditor (CISA), ist als Partner bei Baker Tilly Roelfs für die Themen IT-Audit und IT-Advisory verantwortlich.

MEHR DAZU

DATEV Abschlussprüfung comfort unterstützt Sie, Ihre Dokumentationspflichten bei der Prüfung der Auslagerung der Rechnungslegung zu erfüllen. Im Memo „5116 IKS-Vorab-Check“ – finden Sie fünf kurze und prägnante Fragen. Weitere Infos zu den Arbeitspapieren in DATEV Abschlussprüfung comfort finden Sie auf www.datev.de/wirtschaftlich-pruefen

DATEV-Consulting unterstützt Kanzleien und Unternehmen mit Beratungen zum Aufbau von internen Kontrollsystemen und Wirtschaftsprüfer bei der Durchführung von Prüfungen nach IDW PS 331 und IDW PS 951 n. F. Erfahrene, CISA-zertifizierte IT-Prüfer führen die Beratungen durch.

Kontakt: consulting@datev.de Tel.: +49 911 319-7051

Willkommen bei DATEV auf der CeBIT 2015

16. – 20. März 2015
Halle 2, Stand A54

Auf der CeBIT in Hannover bietet Ihnen DATEV auf dem Messestand in Halle 2, Stand A54, einen interessanten Mix aus Beratungsgesprächen, Fachvorträgen und Praxis-Workshops zu einer breit gefächerten Palette aktueller und zukunftsorientierter Themen. Erfah-

rungsgemäß sind die Plätze schnell belegt. Unter www.datev.de/cebit finden Sie das aktuelle Angebot freier Plätze und können sich gleich für das gewünschte Thema anmelden. Ein Messebesuch lebt auch immer vom persönlichen Dialog, bei dem sich viele offene Fragen direkt

klären lassen. Planen Sie daher genügend Zeit für einen individuellen Gesprächstermin mit ein. Bei DATEV stehen Experten aus allen Geschäftsbereichen mit Ihrem Know-how zur Verfügung. Damit wird Ihr Besuch bei DATEV in Hannover ein Erfolgserlebnis.

Sicherheitsreport

Von Trojanern und Phishingattacken

Insgesamt wurden im Jahr 2014 in über 2,2 Millionen Fällen Viren entdeckt, 132 Millionen Aufrufe potenziell gefährlicher Internetseiten durch das DATEV Web-Radar verhindert, 2.250 mal Reverse-Scan-Alarm ausgelöst und über zehn Millionen E-Mails wegen Spam-Verdachts abgewiesen.

Für die Sicherheit ganz besonders interessant ist der DATEV Reverse-Scan. Der Alarm wird ausgelöst, wenn nachträglich Viren und Phishingattacken in E-Mails erkannt wurden, die zum Zeitpunkt des Mailabrufs noch unbe-

kannt waren. Die betroffenen Mail-Empfänger werden dann automatisch nachträglich über die zugestellte Schadsoftware informiert und können bei Bedarf kurzfristig einen Virenscan durchführen. Sollten in einer auffälligen E-Mail Links auf schädliche Ziele im Internet enthalten sein, werden diese sofort automatisch gesperrt. Damit ist höchstmöglicher Schutz mit DATEVnet rückwirkend für 24 Stunden möglich. Das gibt zusätzliche Sicherheit. Die Virens Scanner-Hersteller stehen zunehmend vor dem Problem, dass pro-

fessionell organisierte Hacker schneller Updates für ihre Schadsoftware schreiben, als Erkennungsmuster bereitgestellt werden können. Ein Hase-und-Igel-Spiel, das den Virenjägern das Leben immer schwerer macht, denn schließlich sind die Updates der Antivirensoftware immer nur eine Reaktion auf einen entdeckten Schädling. Das Risiko, dass sich ein Virus schneller verbreitet als die Antivirussoftware-Hersteller Signaturen bereitstellen können, wird mit DATEVnet durch das Konzept des Reverse-Scan minimiert.

Anwalt classic pro

Anwaltspostfach

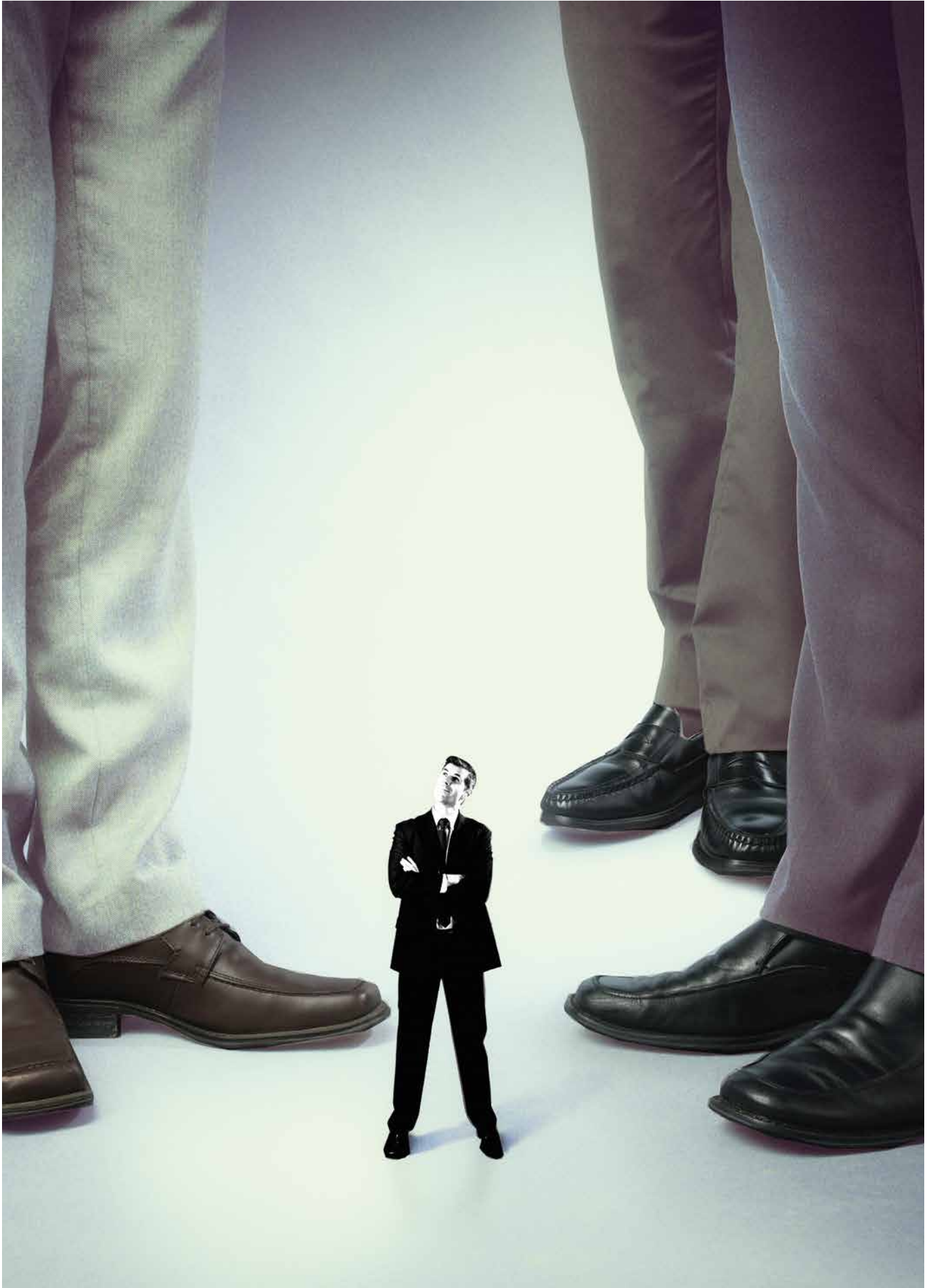
Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs besagt unter anderem, dass die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) jedem zugelassenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) zur Verfügung stellen muss. Der Anwalt soll per Smartcard und PIN Zugriff hierauf erhalten. Bei der Anmeldung läuft im Hintergrund eine Abfrage des Anwaltsregisters bei der BRAK,

bei der geprüft wird, ob die erforderliche Zulassung zur Anwaltschaft und damit die Berechtigung für das Postfach besteht.

Sobald die erforderlichen technischen Anforderungen seitens der BRAK definiert sind, wird DATEV entsprechende Schnittstellen aus der Anwendung Anwalt classic pro heraus zur Verfügung stellen, um einen möglichst einfachen Workflow zu garantieren. Die Kanzleiab-

läufe zum Posteingang und Postausgang werden um diesen Kommunikationsweg erweitert werden.

Das besondere elektronische Anwaltspostfach ist für Januar 2016 angekündigt. Die BRAK wird bis zum Frühjahr 2015 ein Testsystem aufbauen und zunächst eine Verprobung vornehmen. DATEV wird an dieser Verprobung beteiligt sein.



Auf Augenhöhe bringen

DATEV Rating-System hilft bei Bankgesprächen | Die Kanzlei von Aulock, Kügler & Behn hat das Programm DATEV Rating-System bereits bei mehr als 70 Mandanten eingesetzt. Der Autor berichtet von seinen Erfahrungen und darüber, was er seinen Kollegen rät.

Autor: Reinhard von Aulock

Die Rating-Beurteilung unserer Mandanten seitens der jeweiligen Hausbank hat in den letzten Jahren zugenommen. Oftmals werden die Mandanten im Hintergrund von Bankern beurteilt, und dem Mandanten werden die Rating-Noten kommentarlos mitgeteilt. Durch den seit zwei Jahren verstärkten Einsatz des Programms DATEV Rating-System haben wir nun die Möglichkeit, seitens der Banken vorgenommene Rating-Beurteilungen kritisch zu hinterfragen. Dabei werden zur Vorbereitung des Jahresabschlussgesprächs die Daten aus DATEV Kanzlei-Rechnungswesen pro in das Programm eingelesen. Im Anschluss daran ermittelt das Programm die jeweilige Ausfallwahrscheinlichkeit und benutzt die verschiedenen Standards der unterschiedlichen Kreditinstitute, um den Mandanten zu benoten. Darüber hinaus ermöglicht die Bilanzpräsentation als Nebenprodukt ein sehr gutes Jahresabschlussgespräch mit dem Mandanten. Diese Bilanzpräsentation wurde von uns individuell angepasst, sodass wir während der Besprechung auch einen aussagekräftigen Benchmark-Vergleich präsentieren können. Auf Wunsch erhält der Mandant darüber hinaus einen Rating-Report, in welchem die einzelnen Kriterien, die zu der Gesamtbeurteilung geführt haben, ausführlich dargestellt werden.

Mittlerweile hat es sich bei uns bewährt, dass wir im Zusammenhang mit der Einreichung des Jahresabschlusses bei der Hausbank diese freundlich darum bitten, die von uns ermittelte Ausfallwahrscheinlichkeit und das dazugehörige Rating zu bestätigen beziehungsweise uns mitzuteilen, inwiefern und warum das Kreditinstitut davon abweicht.

Die Vorteile für den Mandanten liegen auf der Hand:

- Er bekommt seitens seines Steuerberaters eine umfassende wirtschaftliche Beurteilung seiner geleisteten Arbeit im abgelaufenen Jahr. Dieses ist anhand der ermittelten Ausfallwahrscheinlichkeit beziehungsweise des dazugehörigen Ratings problemlos möglich.
- Er erhält eine Aussage darüber, wie sein Unternehmen im Branchenvergleich dasteht.
- Er geht mit konkreten Vorschlägen nach Hause, wie er sein Rating verbessern kann.

Auch für unsere Kanzlei bringt der Einsatz des Programms Vorteile:

- Die Durchführung des Ratings (Einlesen der Daten/Ermittlung eines Benchmark-Vergleichs/Erstellung eines Rating-Reports sowie einer Bilanzpräsentation) benötigt derzeit maximal 15 bis 30 Minuten Vorbereitungszeit.
- Mittlerweile sind die Mitarbeiter so weit eingearbeitet, dass sie nach der Freigabe des Jahresabschlusses das Einspielen der Daten und das Vorbereiten der Bilanzpräsentation selbst vornehmen können.

Darüber hinaus ermöglicht die Analyse dem Kanzleihinhaber eine optimale und schnelle Vorbereitung auf das Jahresabschlussgespräch sowie einen guten Überblick über die derzeitige wirtschaftliche Situation des Mandanten.

Ein kleiner Tipp am Rande

Wir haben festgestellt, dass die Einstellung des Jahresüberschusses und des Bilanzgewinnes in die Gewinnrücklagen bei entsprechendem Gesellschafterbeschluss das Rating verbessert, da die Banken die Gewinnrücklagen als nicht ausschüttbaren Bilanzgewinn qualifizieren. Im DATEV Rating-System kann dieses darüber hinaus manuell eingestellt werden, sodass die wirtschaftliche Eigenkapitalquote und das Rating entsprechend verbessert werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Einsatz dieses Programms mit seinen Vorzügen in unserer Kanzlei zu einer stärkeren Mandantenbindung geführt hat. ●

REINHARD VON AULOCK

Diplom-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

VORBEREITUNG

Zur Vorbereitung auf ein Rating/Bankgespräch bietet DATEV verschiedene Analyse-Instrumente:

- Controllingreport (mit Frühwarnsystem) zur unterjährigen Analyse
- Rating-Report Banken zur Analyse von Jahresabschlüssen aus der typischen Perspektive der Kreditinstitute
- Unternehmensanalyse zur umfassenden Analyse der Erfolgs-, Vermögens- und Finanzlage
- DATEV Rating-System zur ratingorientierten Beratung mit Abschlussunterstützung, Analyse und Unternehmensrating (insbesondere zur qualitativen Analyse)

VORREITER BEIM BILANZ-RATING

In der Steuerberater- und Wirtschaftsprüferkanzlei von Aulock, Kügler & Behn beraten drei Partner gemeinsam mit ihren 25 Mitarbeitern Mandanten verschiedenster Branchen, Rechtsformen und Größenordnungen. Um die Beratungsqualität beim Jahresabschlussgespräch sowie bei der betriebswirtschaftlichen Rating-Beratung zu verbessern, greift die Kanzlei in allen drei Niederlassungen auf das Programm DATEV Rating-System zurück.

Produkte & Services + Tipps + Termine + Erfahrungsberichte + Interviews
 Alle tagesaktuellen Meldungen unter www.datev.de/news



PROGRAMM-DVD DATEV PRO 8.3

Die Neuerungen der Januar-DVD

Sehen Sie hier im Überblick, welche neuen Funktionen oder Verbesserungen Ihnen mit der Programm-DVD DATEV pro 8.3 vom Januar zur Verfügung stehen. Alle Infos dazu finden Sie auch auf www.datev.de/neuerungen sowie detailliertere Beschreibungen in den angegebenen Info-Datenbank-Dokumenten. Für Rechtsanwälte gibt es auf dieser DVD keine Neuerungen im Anwaltsprogramm, für sie ist weiterhin die Version 5.0 aktuell.

FÜR STEUERBERATER

Programm	Beschreibung	Mehr Informationen
Abschlussprüfung classic/comfort 10.3	Postenaufteilungen für E-Bilanz-Überleitung	<u>Dok.-Nr. 1021825</u>
Bilanzbericht compact/classic/comfort 10.3	Automatischer Aufruf des Textbausteinabgleichs bei der Jahresübernahme	<u>Dok.-Nr. 1070932</u>
Kanzlei-Rechnungswesen 4.4	Neue Lösungen zur Kapitalkontenentwicklung sowie Sonder- und Ergänzungsbilanzen für die Anforderungen der E-Bilanz von Personengesellschaften ab dem Wirtschaftsjahr 2015	<u>www.datev.de/kke</u>
Kanzlei-Rechnungswesen pro/compact pro	Unterstützt das vom Gesetzgeber angebotene MOSS-Verfahren (Mini-One-Stop-Shop, freiwilliges Besteuerungsverfahren)	<u>Dok.-Nr. 1080595</u>
Rechnungswesen pro/compact pro/ Einzelplatz pro	Branchenspezifische BWA zur Ermittlung der Zuschlagssätze und der Produktivität	<u>Dok.-Nr. 1080622</u>
LODAS compact/classic/comfort 9.9	Mindestlohnauswertung zur Ausgabe potenziell gefährdeter Arbeitnehmer	<u>Dok.-Nr. 1050259</u>
Lohn und Gehalt compact/classic/comfort 9.9	GKV-FQWG: zentrale Pflege der Beitragssätze für 2015 inklusive des neuen kassenindividuellen Zusatzbeitrages in den Institutionen je Krankenkasse in einer eigenen Registerkarte	<u>Dok.-Nr. 1011662</u>
Lohn und Gehalt compact/classic/comfort 9.9	Automatische Berechnung von Urlaubsrückstellungen	<u>Dok.-Nr. 1070894</u>

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Programm	Beschreibung	Mehr Informationen
Abschlussprüfung classic/comfort 10.3	Automatischer Aufruf des Textbausteinabgleichs bei der Jahresübernahme Postenaufteilungen für E-Bilanz-Überleitung	<u>Dok.-Nr. 1070932</u> <u>Dok.-Nr. 1021825</u>

PUBLIC SECTOR

Programm	Beschreibung	Mehr Informationen
DATEV Einheitskasse pro 4.4	Verteilung der in einem Hauptmandat erfassten Buchungssätze an einen von Ihnen definierten Teilnehmerkreis; nach der Verteilung der Buchungssätze lassen sich für die teilnehmenden Mandanten zum Beispiel Tagesabschlüsse der Kassen- und Bankbestände erstellen, Auswertungen der Finanzbuchführung ausgeben, Jahresabschlüsse aufbereiten und E-Bilanzen übermitteln	<u>Dok.-Nr. 1071012</u>

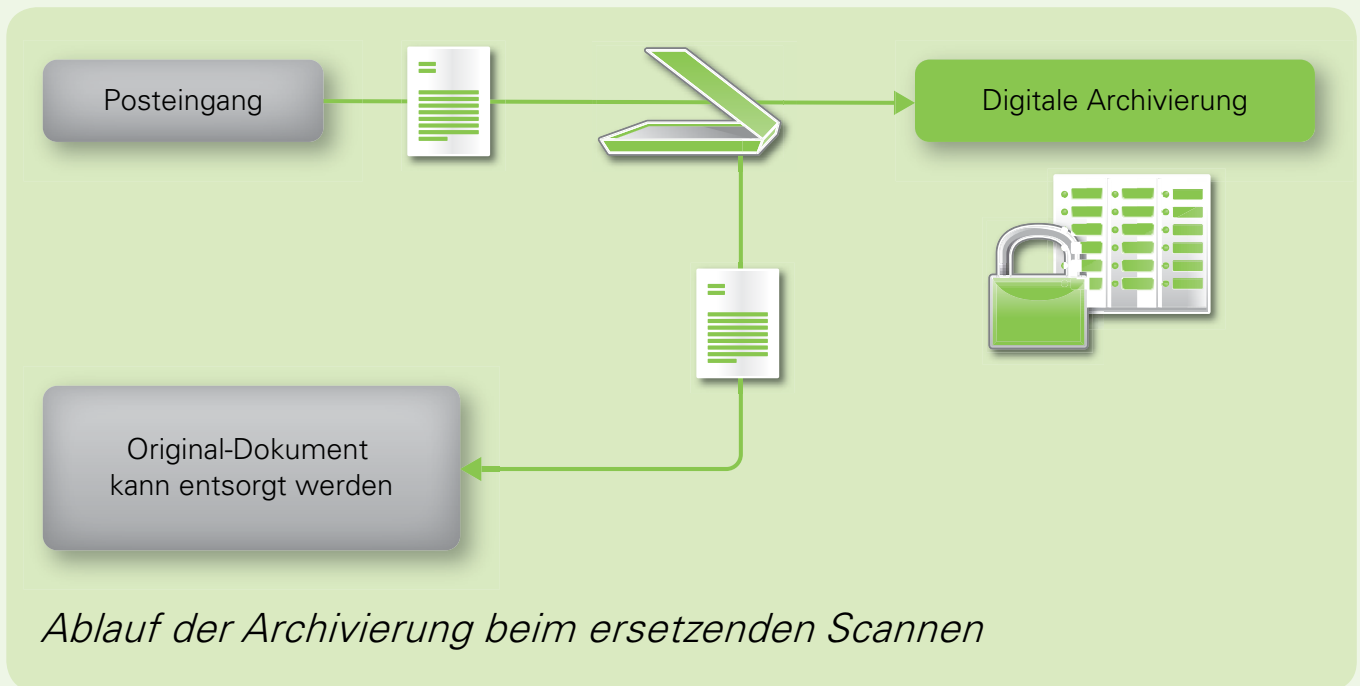
UNTERNEHMEN

Programm	Beschreibung	Mehr Informationen
LODAS compact/classic/comfort 9.9	MindestlohnAuswertung zur Ausgabe potenziell gefährdeter Arbeitnehmer	<u>Dok.-Nr. 1050259</u>
Lohn und Gehalt classic/comfort 9.9	GKV-FQWG: zentrale Pflege der Beitragssätze für 2015 inklusive des neuen kassenindividuellen Zusatzbeitrages in den Institutionen je Krankenkasse in einer eigenen Registerkarte	<u>Dok.-Nr. 1011662</u>
Lohn und Gehalt compact/classic/comfort 9.9	Erweiterte Berechnungsmöglichkeiten der Ausführungstermine Automatische Berechnung von Urlaubsrückstellungen Schnellerfassung für die Neuanlage von geringfügig entlohnt Beschäftigten und Werkstudenten; sehen Sie ausschließlich die für den gewählten Mitarbeitertyp erforderlichen Felder bzw. Registerkarten	<u>Dok.-Nr. 1070713</u> <u>Dok.-Nr. 1070894</u> <u>Dok.-Nr. 1070424</u>
Mittelstand Faktura und Rechnungswesen compact pro 4.4	Unterstützt das vom Gesetzgeber angebotene MOSS-Verfahren (Mini-One-Stop-Shop, freiwilliges Besteuerungsverfahren)	<u>Dok.-Nr. 1080595</u>
Mittelstand Faktura und Rechnungswesen Einzelplatz pro 4.4	Branchenspezifische BWA zur Ermittlung der Zuschlagssätze und der Produktivität	<u>Dok.-Nr. 1080622</u>

Ersetzendes Scannen

Unterstützung für die Praxis

Unternehmen und Kanzleien, die ihre Belege digitalisieren und die Papieroriginals vernichten wollen, unterstützt DATEV beim ersetzenden Scannen mit einer Arbeitshilfe sowie einem Informations- und Schulungsangebot.



Schon heute nutzen viele Unternehmen die Vorteile, die ihnen das Arbeiten mit digitalisierten Belegen bringt: einfaches Suchen und schnelleres Bearbeiten der Belege. Zum Beispiel können relevante Informationen vom Beleg in einen Zahlungsträger automatisch übernommen werden. Neben dem elektronischen Beleg landen alle Papieroriginals zusätzlich noch im Archiv. Es sammeln sich wahre Berge an Papier an, und die dafür benötigten Archivflächen verursachen unter Umständen enorme Kosten.

Weniger Raum- und Prozesskosten

Bieten Sie Ihren Mandanten eine Verschlinkung der Ablage unter Einhaltung aller erforderlichen Aufbewahrungspflichten. So kann Ihr Mandant bares Geld sparen, da Raum- und Prozesskosten reduziert werden.

Wichtig: Verfahrensdokumentation

Das neue Vorgehen setzt eine sogenannte Verfahrensdokumentation voraus, in der sowohl die einzelnen Arbeitsschritte beschrieben

werden als auch die Verantwortlichkeiten beim Digitalisieren und Vernichten von Belegen im Unternehmen. Die DATEV Arbeitshilfe zur Verfahrensdokumentation beim ersetzenden Scannen von Buchungsbelegen hilft Ihnen bei der Erstellung einer solchen Doku-

mentation mit Automatismen, Eingabemasken, Anlagen und Assistenten.

DATEV berät Sie zudem, wie Sie das ersetzende Scannen umsetzen und dieses Verfahren als weitere Beratungschance nutzen können.

MEHR DAZU

Auf www.datev.de/ersetzendes-scannen finden Sie grundlegende Informationen, eine Arbeitshilfe, eine Checkliste sowie das Beratungs- und Schulungsangebot.

Neu: Buchungserfassung online

DATEV Buchungserfassung online steht jetzt in DATEV Unternehmen online/Unternehmen online compact zur Verfügung. Mit der Anwendung lassen sich Stapel einfach erfassen und dem Steuerberater zur

Fertigstellung der Buchführung bereitstellen. Unternehmen online compact mit Buchungserfassung online richtet sich insbesondere an Unternehmen, die bisher DATEV NESY eingesetzt haben.

Neues ProCheck Prozessmodell für Wirtschaftsprüfer

Mit dem kostenlosen DATEV ProCheck Prozessmodell Wirtschaftsprüfer 3.0 erhalten Sie Unterstützung beim Aufbau Ihres Kanzlei-Qualitätssicherungshandbuchs in folgenden Bereichen:

- Praxisorganisation
- Auftragsabwicklung (Organisation und Durchführung)
- Nachschau

Neu bei der Auftragsdurchführung

Wichtigste Neuerung ist die angepasste Struktur des Kernprozesses „Auftragsdurchführung“. Nach dem Meilensteinkonzept des IDW Prüfungsnavigators enthält er nun neun Meilensteine von der Auftragsannahme bis zum Prüfungsbericht:

- M1 Auftragsannahme/-fortführung
- M2 Vorläufige Risikoeinschätzung
- M3 Vorläufige Festlegung der Wesentlichkeit
- M4 IKS-Aufnahme/-Aufbauprüfung
- M5 Prüfungsstrategie (Hauptprüfung)
- M6 Vorgelagerte Prüfungshandlungen
- M7 Ergebnisse der aussagebezogenen Prüfungshandlungen
- M8 Abschließende Prüfungshandlungen
- M9 Prüfungsbericht

Neue Arbeitshilfen

Jeder Meilenstein und jeder Teilprozess besteht aus definierten Prozesspunkten mit

Detailinformationen, Zielen und Zuständigkeiten sowie verknüpften Dokumenten zum Themengebiet. Die Dokumente aus dem Berufsstand sowie bereits integrierte Arbeitshilfen wurden aktualisiert und um neue Arbeitshilfen ergänzt, zum Beispiel eine Unabhängigkeitserklärung zur jährlichen Mitarbeiterabfrage.

Vorteile für Kanzlei und Mitarbeiter

- Die Abschlussprüfung wird entlang des Meilensteinkonzepts des IDW Prüfungsnavigators gesteuert.
- Die Prozessbeschreibungen entsprechen den neuen Prüfungsabläufen in den DATEV Arbeitspapieren (Zentraldokument).
- Dank der Integration in die etablierte Umgebung von DATEV ProCheck entfällt zusätzlicher Einarbeitungsaufwand.

Sicherheit für externe Qualitätskontrollen

Positiver Nebeneffekt: In Hinblick auf die externe Qualitätskontrolle bilden die ProCheck-Prozesse für Wirtschaftsprüfer mit

dem „grünen Faden durch die Abschlussprüfung“ das Fundament für ein Qualitätssicherungshandbuch Ihrer Kanzlei.

KONTAKT

Fragen zum Programm beantwortet der Programmservice Abschlussprüfung

Tel.: +49 911 319-7891
E-Mail: abschlusspruefung@service.datev.de

Beratung in der Kanzlei
DATEV ProCheck mit dem Prozessmodell Wirtschaftsprüfer: im DATEV-Shop unter [Wirtschaftsprüfer | Wissensvermittlung](#)

Bestellen
DATEV ProCheck Prozessmodell Wirtschaftsprüfer ([Art.-Nr. 96324](#))

Vor-Ort-Druck ersetzt Rechnungs- und Artikelübersicht

Mit Installation der Programm-DVD DATEV pro 8.3 (Januar 2015) können Sie ausgewertete Rechnungsdaten direkt in der Kanzlei drucken und beispielsweise als Nachweis Ihrer Mandantenrechnung beilegen und weitergeben.

Die Druckmöglichkeit aus den DATEV Rechnungsdaten ersetzt den bisherigen Ausdruck der Rechnungs- und Artikelübersicht, die Sie bisher per Post erhielten.

Sie starten den Druck der Rechnungsdaten über „Service-Anwendungen pro | DATEV Rechnungsdaten | Rechnungen auswerten“.

Der Ausdruck erfolgt gemäß Ihrer Filtereinstellungen in der Programmoberfläche (z. B. Beraternummer, Rechnungszeitraum, Sortierung nach Mandant oder Produkt). Möchten Sie auch Rechnungspositionen mit Preis „0 €“ ausweisen lassen, entfernen Sie den Haken bei „Berechnungssätze mit Preis 0 nicht anzeigen“.

MEHR DAZU

Mehr zum Thema „Rechnungsdaten pro: Ausgewertete Rechnungsdaten drucken“ in der Info-Datenbank ([Dok.-Nr. 1071005](#))

Rechnungswesen pro

Wiederkehrende Buchungen



Wer mit Buchungen zu tun hat, die sich regelmäßig wiederholen, kann mit den Bearbeitungsmöglichkeiten im Programm Zeit sparen.

Buchungen, die sich regelmäßig wiederholen, brauchen Sie nur einmal als „Wiederkehrende Buchung“ zu erfassen. Dadurch können Sie beispielsweise Raten von Leasing-Verträgen stichtagsbezogen beliebig oft verarbeiten.

Wiederkehrende Buchungen erfassen Sie in DATEV Rechnungswesen pro-Programmen unter „Erfassen | Wiederkehrende Buchungen | Erfassen“.

Alternativ können Sie wiederkehrende Buchungen auch direkt in „Belege buchen“ in der Ansicht „Primanota“ anlegen: Markieren Sie dazu eine bereits verarbeitete Buchung und wählen Sie im Kontextmenü (Rechtsklick) „Wiederkehrende Buchung anlegen“.

Um wiederkehrende Buchungen zu verarbeiten, wählen Sie in der Übersicht „Buchführung“ unter „Vorbereitende Tätigkeiten | Wiederkehrende Buchungen verarbeiten“. Oder Sie wählen „Erfassen | Wiederkehrende Buchungen | Verarbeiten“.

MEHR DAZU

lesen Sie in der Info-Datenbank ([Dok.-Nr. 1035870](#)).

E-Mail: elke.rister@datev.de

Angebots- und Preisänderungen

Auf www.datev.de finden Sie gebündelt Informationen, bei welchen DATEV-Produkten und Dienstleistungen es Preis- oder Angebotsänderungen gibt.

Ab 1. April 2015 werden DATEV DMS Individual-Komponenten über eine monatliche Überlassungsvergütung berechnet und detailliert auf der DATEV-Rechnung ausgewiesen. DATEV DMS classic pro für Unternehmen wird durch DMS classic pro und DMS Rechnungsprüfung classic ersetzt. Der Leistungsumfang bleibt unverändert. Für Neuanwender von DMS Individual gilt das Preissystem ab 1. April 2015. Bisherige Anwender werden individuell informiert.

MEHR DAZU

Weitere Informationen zu Angebots- und Preisänderungen, z. B. zu DATEV Anwalt classic pro und der BMEL Dokumentvorlage (RZ-Abruf), lesen Sie auf www.datev.de/preismassnahmen.

Für den Aufruf der Seite benötigen Sie eine DATEV SmartCard oder mIDentity.

Abschlussprüfung/Bilanzbericht

Zuordnungstabellen umstellen

So erkennen Sie Zuordnungstabellen und Gliederungsschemata und stellen sie bei Bedarf um.

Merkmale

Grundsätzlich entsprechen die Zuordnungstabellen in Kanzlei-Rechnungswesen pro den Gliederungsschemata in den Abschlussprüfungs- und Bilanzberichtsprogrammen.

Zuordnungstabellen und Gliederungsschemata erkennen Sie am Aufbau ihrer zwölfstelligen Nummer, zum Beispiel S50030000132:

- S steht für Standard,
- 50 für die Gesellschaftsform (im Beispiel: Kapitalgesellschaft),
- 03 für den Standardkontenrahmen,
- 0000 für die Branche oder den Ordnungsbezug,
- die vorvorletzte und vorletzte Stelle für das Jahr (im Beispiel 13) und
- die letzte Stelle für die Version der Zuordnungstabelle.

Wenn Sie mit Fremdbuchhaltungsdaten arbeiten, wählen Sie zum Umstellen im Abschlussprüfungsprogramm „Datei | Vorbereiten | Eigenschaften“ und im Fenster „Eigenschaften“ in der Kategorie „Mandant“ das gewünschte Gliederungsschema. Wenn Sie mit einem Datenbestand aus Kanzlei-Rechnungswesen pro arbeiten, ändern Sie die Zuordnungstabelle über die Stammdaten des Mandanten. Alternativ können Sie Zuordnungstabellen auch in den Auswertungen, zum Beispiel Bilanz/GuV, unter „Auswertungsoptionen“ umstellen.

MEHR DAZU

Das Info-Datenbank-Dokument [1035666](#) erläutert ausführlich, wie die Bezeichnungen von Zuordnungstabellen aufgebaut sind. Mehr Infos zu den Unterschieden zwischen den Tabellen lesen Sie im Dokument [1032306](#).

E-Mail: christiane.goebel@datev.de

Wichtige Daten im Überblick

DÜ- und Steuertermine in Outlook anzeigen lassen

Auch 2015 können Sie sich von Microsoft Outlook an Datenübermittlungstermine und Steuerfristen erinnern lassen.

Laden Sie dazu die Termine herunter und importieren Sie sie in Ihren Outlook-Kalender über „Datei | Öffnen | Importieren“. Ein Assistent führt Sie durch den Importvorgang.

MEHR DAZU

Die Termine zum Herunterladen und eine ausführliche Anleitung finden Sie im Dokument [1070392](#).

Wie sich Outlook-Termine mit dem Kalender in DATEV Arbeitsplatz pro synchronisieren lassen, lesen Sie im Dokument [1036011](#).

E-Mail: sigrid.frank@datev.de

Fachliteratur

Einsatz belohnen

Wie Unternehmer ihre Mitarbeiter für ihren Arbeitseinsatz steuerlich sinnvoll belohnen können und wie Sie Ihre Mandanten dazu auf dem Laufenden halten, zeigt dieses Angebot:

Für Mandanten

Zuwendungen an Arbeitnehmer optimal gestalten 2015

Das Kompaktwissen Lohn und Personal zeigt in der aktuellen Auflage die wichtigsten steuer- und sozialversicherungsfreien Nebenleistungen sowie alternative Möglichkeiten der Entlohnung ab 1. Januar 2015 – nach den neuesten Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung sowie den aktuellen Gesetzvorhaben nach der Bundestagswahl. Erscheinungstermin (ET) vss. 02/2015, Print (**Art.-Nr. 36599**), E-Book (**Art.-Nr. 19383**)



Extras für Ihre Mitarbeiter 2015

Die Broschüre zeigt Ihren Mandanten die wichtigsten steuer- und sozialversicherungsfreien Nebenleistungen und alternativen Möglichkeiten der Entlohnung – nach den neuesten Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung sowie den aktuellen Gesetzvorhaben nach der Bundestagswahl. ET vss. 02/2015, Print (**Art.-Nr. 32330**)

Für Berater

Mandanten-Präsentationspaket

Das Präsentationspaket „Extras für Ihre Mitarbeiter 2015“ unterstützt Sie bei der Beratung und Information Ihrer Mandanten und hilft bei der Durchführung einer Veranstaltung – enthält eine Microsoft-PowerPoint-Folienpräsentation mit Vortragstexten zu jeder einzelnen Folie. In die Präsentation können Sie Ihr Kanzleilogo einbinden. Der Vortrag zeigt die wichtigsten steuer- und sozialversicherungsfreien Nebenleistungen und alternativen Möglichkeiten der Entlohnung.



Zum Download gehören das oben genannte Kompaktwissen und die Mandanten-Info als E-Book-Download (EPUB und PDF/Mandanten-Info zusätzlich als Microsoft-Word-Datei).

ET vss. 03/2015 (**Art.-Nr. 31507**)

BBE-Vergütungsstudie 2014/15

2014 höhere GmbH-Geschäftsführer-Gehälter

Die neue Studie von BBE media und dem Deutschen Steuerberaterverband vermittelt einen schnellen und sicheren Überblick über die gängige Vergütungspraxis bei GmbH-Geschäftsführern. Sie können sofort erkennen, ob eine Vergütung steuerlich angemessen ist.

Die Größe der GmbH (gemessen an Jahresumsatz und Mitarbeiterzahl) beeinflusst stark die Geschäftsführerbezüge. Aber auch die Branche ist entscheidend.

In fast allen Wirtschaftszweigen gab es deutliche Steigerungen der GmbH-Chef-Gehälter gegenüber dem Vorjahr. Der Median liegt jetzt circa 10.000 Euro höher als 2014. Nur im Wirtschaftszweig Industrie sind die Jahresgesamtbezüge leicht gesunken. Dennoch wird in der Industrie generell am besten verdient. Es folgen Großhandel, Dienstleistung und Einzelhandel. Schlusslicht ist das Handwerk.

Die weitaus höchsten Jahresgesamtbezüge, ein Vielfaches des Branchendurchschnittswertes, erhält ein Geschäftsführer im Großhandel (mehr als 2,6 Millionen Euro).

Die Studie bietet mehr als 400 tabellarische und grafische Übersichten mit Gehältern, Gratifikationen, Tantiemen, Pensionszusagen, Dienstwagen und sonstigen Vergütungsbestandteilen.

Im Fokus steht die detaillierte Analyse der genauen Zusammensetzung der Jahresgesamtbezüge, ergänzt durch eine Rechtsprechungsübersicht und Argumente für eine Betriebsprüfung.

MEHR DAZU

Detaillierte Informationen, zum Beispiel teilnehmende Branchen, in LEXinform (**Dok.-Nr. 2034071**)

Die steuerrechtliche Sicht zum Thema im LEXinform-Themenlexikon (**Dok.-Nr. 0630388**)

Infos zu individuellen Auswertungen in LEXinform (**Dok.-Nr. 2034088**)

Individuelle Gutachten erstellt auch der Recherchedienst:

Fax: +49 911 319-2044

E-Mail: recherchedienst@datev.de

Bestellen

BBE-Vergütungsstudie „GmbH-Geschäftsführer-Vergütungen 2015“ (**Art.-Nr. 12045**) im DATEV-Shop oder unter der kostenlosen Telefonnummer 0800 3283823



Machen Sie das jeden Tag?

Tagebuch eines Kundenberaters | Organisationsberater bei DATEV sind Experten für individuelle Kanzleilösungen. Sie bringen viel Erfahrung mit. Und kümmern sich intensiv um die Belange ihrer Kunden.

Aufgezeichnet von Herbert Fritschka

Arne Stopka ist Kundenberater für Kanzleien im Großraum Düsseldorf. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind Beratungen und Schulungen im Bereich Buchführung und Jahresabschluss. Somit betreut er vor allem die DATEV-Programme Kanzlei-Rechnungswesen pro, DATEV Unternehmen online und DATEV Bilanzbericht. Neben seiner Referententätigkeit hat er noch umfangreiche Aufgaben. Wie eine übliche Arbeitswoche aussieht, schildert er Tag für Tag.

Montag

Diese Woche beginnt besonders spannend. Ich gestalte in einer Kanzlei einen Workshop. Es geht um Unternehmen online. Diese Anwendung kann viel mehr leisten als lediglich Belege digitalisieren. Gemeinsam wollen wir erarbeiten, wie der Mandant mit Unternehmen online Bankkonten verwalten und wie die Schrifterkennung Zahlungsträger ausfüll-

len kann. Ebenso steht die Bereitstellung von Auswertungen im Fokus. Finanzbuchhaltungs- und Lohnauswertungen müssen von der Kanzlei nicht mehr ausgedruckt werden, wenn Unternehmen online im Einsatz ist. Auch Auftragswesen online ist ein Thema. Mittlerweile können beispielsweise Angebote und Rechnungen online erfasst werden. Durch den Workshop ist der Kanzlei bewusst geworden, dass nicht nur sie von Unternehmen online profitiert, sondern auch ihre Mandanten. Das schafft eine langfristige Mandantenbindung. Mit dem erworbenen Wissen sollen nun weitere Mandanten begeistert werden. Wir erstellen eine Liste von potenziellen Kandidaten, die in den nächsten Tagen von der Kanzlei angesprochen werden sollen. Nach dem Workshop höre ich – wie an jedem Abend – meine Mailbox ab. Ein Steuerberater hat noch eine Rückfrage zum Termin aus der vergangenen Woche. Leider erreiche ich ihn nicht mehr.

Dienstag

Heute geht es zu einer Kanzlei in Krefeld. Die Kanzlei fordert mich in unregelmäßigen Abständen an, um Lösungen zu diversen Fragestellungen zu erhalten. Diesmal geht es um ein neues Mandat, das Ausgangsrechnungen mit einem Faktura-Programm schreibt. Diese Daten sollen in Kanzlei-Rechnungswesen pro eingelesen werden, um sich die händische Erfassung zu sparen: Monatlich wäre dies ein Aufwand von etwa fünf bis sieben Stunden. Aus einem Vorgespräch habe ich erfahren, dass keine DATEV-Schnittstelle vorhanden ist. Allerdings kann eine Excel-Datei ausgegeben werden. Vor Ort werde ich die Daten so aufbereiten, dass sie übernommen werden können. Und es gibt noch weiteren Optimierungsbedarf: Beim elektronischen Bankbuchen ist die Erkennungsquote mit 60 Prozent noch recht gering – eine Quote, die sich noch steigern lässt. Am frühen Nachmittag ist schon alles erledigt, und es geht zurück ins Homeoffice. Am Nachmittag bereite ich die Termine für die nächste Woche vor. Leider erreiche ich den Steuerberater auch heute nicht.

Mittwoch

In meinem Kalender stehen zwei Seminartermine in der Niederlassung Düsseldorf. Der erste beginnt um 9.00 Uhr. Wegen der vielen Baustellen steige ich bereits um 6.30 Uhr ins Auto, um sicher und pünktlich die 37 Kilometer nach Düsseldorf zu schaffen. Auf dem Weg zur Niederlassung erledige ich noch einige Telefonate mit Kunden und Kollegen, die sich angesammelt haben. Heute klappt es dann auch mit dem Rückruf. Die Frage ist schnell beantwortet. Der Verkehr ist wie erwartet quälend. Ich erreiche erst um 8.30 Uhr die Niederlassung – ein neuer Negativrekord! Die beiden PC-Seminare zur programmtechnischen Trennung von Handels- und Steuerbilanz sind erfolgreich – das Feedback der Teilnehmer ist durchweg positiv. Das zweite Seminar endet um 16.30 Uhr. Zufällig befand sich unter den Teilnehmern eine Bekannte aus der Berufsschule, sodass nach dem Seminar natürlich noch ein kurzes Gespräch nicht

ausgelassen werden sollte. Danach beantworte ich noch einige E-Mails und quäle mich schließlich durch den Berufsverkehr zurück nach Wuppertal.

Donnerstag

Ein EQ-Check steht an: An diesem Beratungstag widme ich mich im Dialog mit einer Steuerberaterin aus Essen der Effizienzsteigerung und Qualitätssicherung im Rechnungswesen. Am Vormittag werden alle wesentlichen Prozesse der Kanzlei qualitativ durchleuchtet und Potenziale aufgedeckt. Es zeigt sich auch hier, dass unter anderem das elektronische Bankbuchen noch nicht optimal läuft. Vor allem ist nicht bekannt, dass es auch kostenfreie Alternativen gibt, die Kontoumsätze einzulesen. Es ergeben sich darüber hinaus noch verschiedene weitere Punkte mit Optimierungsbedarf. Nach einer kurzen Mittagspause schule ich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kanzlei. Grundlage sind die vormittags erarbeiteten Ergebnisse. Da heute die Zeit für die vielen Themen nicht ausreicht, vereinbare ich direkt einen weiteren Termin in vier Wochen. An diesem Tag sollen dann nicht nur die offenen Themen angegangen, sondern auch die eventuell entstandenen Fragen geklärt werden. Es war mal wieder ein angenehmer Tag, an dem die Kanzlei viel gelernt hat und ich viele Impulse setzen konnte. Ich gehe davon aus, dass ich ab jetzt häufiger Gast in der Kanzlei bin.

Es war mal wieder
ein angenehmer
Tag, an dem ich
viele Impulse setzen
konnte.

Freitag

Heute steht der Bilanzbericht auf dem Programm. Wenige wissen, dass man sich die zeitaufwendige Aufbereitung des Jahresabschlusses sparen kann, indem man sich im Bilanzbericht Vorlagen einrichtet. Meine heutige Aufgabe besteht darin, die Vorlagen nach Vorgaben der Kanzleileitung anzulegen. In der kommenden Woche werde ich dann den Mitarbeitern das Wissen vermitteln, das Programm optimal zu nutzen. Meine Woche endet im Homeoffice, in dem ich am Abend meine Zeiten erfasse und mein Postfach auf Vordermann bringe. In der kommenden Woche freue ich mich unter anderem auf einen Termin, der durch einen anderen EQ-Check zustande gekommen ist. Die Kanzlei ist überregional organisiert und hat mehrere Niederlassungen. Ich werde mich mit den Jahresabschluss-Sachbearbeitern zu einem E-Bilanz-Workshop treffen. Mit dem verantwortlichen Steuerberater habe ich besprochen, zunächst die Möglichkeiten aufzuzeigen, Fremddaten E-Bilanz-konform aufzubereiten und einzulesen. Dann sollen Einzelfragen der Sachbearbeiter beantwortet werden, die sich bei den ersten E-Bilanz-Übermittlungen ergeben haben. Aktuell wird häufig die Frage nach der Behandlung von Sonder- und Ergänzungsbilanzen bei der Übermittlung gestellt, die ab dem Jahr 2015 taxonomiekonform aufbereitet werden müssen. Glücklicherweise haben wir seit dem Jahreswechsel 2014/2015 hierfür eine Lösung geschaffen. ●

Weitere Informationen zum individuellen Beratungs- und Schulungsangebot: www.datev.de/beratung-und-schulung



Meine Mandanten: zufrieden.

Meine Kanzlei: erfolgreich.

Mit meiner Genossenschaft

Berufliche Erfolge erreicht man am besten gemeinsam. Das gilt für eine Kanzlei ebenso wie für die DATEV-Genossenschaft. Als Mitglied profitieren Sie von vielen Vorteilen, wie zum Beispiel den IT-Lösungen, den Beratungsangeboten oder dem einzigartigen Beteiligungsmodell. Und bringen so Ihre Kanzlei dauerhaft nach vorn.

Informieren Sie sich auf www.datev.de/genossenschaft oder unter 0800 3283823.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.